



► **Nr. VO/2022/11194**
öffentlich

Lübeck, 09.06.2022

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt
Lübeck zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2020**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2020

Rechnungsprüfungsamt

25. Januar 2022



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer:innen:

Nadine Lietzow

Lutz Baltz

Lars Boller

Jürgen Burmeister

Erik Damm

Elke Kreutzer

Stefan Wegner

Layout: Yvonne Bretfeld



Inhalt:

	Seite
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VII
1 Allgemeines	1
1.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2 Vollständigkeitserklärung	2
1.3 Prüfungsumfang	2
1.4 Prüfungsdurchführung	3
1.5 Vorjahresabschluss	3
2 Einhaltung des Haushaltsplans	3
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans	4
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten	5
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene	7
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)	14
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)	14
2.4 Einhaltung des Finanzplans	15
3 Bilanz	17
3.1 Anlagevermögen	17
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens	17
3.1.2 Anlagenspiegel	18
3.1.3 Zugänge	18
3.1.4 Abgänge	20
3.1.5 Anlagen im Bau	22
3.1.6 Umbuchungen	23
3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen	23



3.1.8	Außerplanmäßige Abschreibungen.....	23
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
3.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	24
3.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.....	24
3.2.3	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	25
3.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände	26
3.2.5	Altersstruktur der Forderungen.....	27
3.2.6	Wertberichtigungen	27
3.2.7	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	29
3.3	Liquide Mittel	29
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	30
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen.....	30
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen.....	32
3.5	Eigenkapital	35
3.5.1	Allgemeine Rücklage	35
3.5.2	Sonderrücklagen	36
3.5.3	Ergebnisrücklage	36
3.5.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag.....	36
3.5.5	Jahresüberschuss	37
3.6	Sonderposten.....	37
3.6.1	Aufzulösende Zuschüsse.....	38
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen.....	39
3.7	Rückstellungen.....	40
3.7.1	Pensions- und Beihilferückstellungen.....	41
3.7.2	Altersteilzeitrückstellungen.....	42
3.7.3	Altlastenrückstellungen	43
3.7.4	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	45



3.7.5	Sonstige Rückstellungen.....	48
3.8	Verbindlichkeiten.....	48
3.8.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	49
3.8.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.....	50
3.8.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	51
3.8.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	52
3.8.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	52
3.8.6	Abgleich mit Finanzrechnung.....	55
3.8.7	Verbindlichkeitspiegel.....	55
3.9	Passive Rechnungsabgrenzung.....	56
3.9.1	PRAP für übrige Verbindlichkeiten.....	57
3.9.2	Spenden.....	58
4	Ergebnisrechnung.....	59
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	59
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	59
4.3	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	61
4.4	Sonstige Erträge.....	61
4.5	Aktivierete Eigenleistungen.....	63
4.6	Personalaufwendungen.....	64
4.7	Versorgungsaufwendungen.....	65
4.8	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	65
4.9	Bilanzielle Abschreibungen.....	66
4.10	Transferaufwendungen.....	67
4.11	Sonstige Aufwendungen.....	68
4.12	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	69
5	Finanzrechnung.....	70
6	Lagebericht.....	71
6.1	Allgemeine Lage.....	71
6.2	Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.....	71



6.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung	73
6.4	Chancen, Risiken und Prognosen	74
7	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	74
8	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse	75
9	Zusammenfassung	75



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2018-2020	5
Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Abweichungen 2020.....	6
Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2020 der Fachbereiche.....	7
Tabelle 4: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2018-2020.....	15
Tabelle 5: Investitionen 2018-2020	16
Tabelle 7: Zugänge des Anlagevermögens	19
Tabelle 8: Abgänge des Anlagevermögens	21
Tabelle 9: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen.....	24
Tabelle 10: Sonstige privatrechtliche Forderungen	25
Tabelle 11: Sonstige Vermögensgegenstände.....	26
Tabelle 12: Pauschalwertberichtigungen	28
Tabelle 13: Liquide Mittel.....	29
Tabelle 14: ARAP	32
Tabelle 15: Gliederung des Eigenkapitals.....	35
Tabelle 16: Sonderposten.....	38
Tabelle 17: Rückstellungen.....	40
Tabelle 18: Pensionsrückstellungen.....	41
Tabelle 19: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	45
Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	51
Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten.....	52



Tabelle 22: Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	60
Tabelle 23: Sonstige ordentliche Erträge.....	61
Tabelle 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	65
Tabelle 25: Bilanzielle Abschreibungen.....	66
Tabelle 26: Transferleistungen.....	67
Tabelle 27: Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	68
Tabelle 28: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	70



Abkürzungsverzeichnis

AHK	– Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	– Anlage im Bau
ARAP	– Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	– Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	– Altersteilzeit
BWL-Konzept	– Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
DB	– Deutsche Bahn
EB	– Eröffnungsbilanz
EBL	– Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	– Fachbereich
GBV	– Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	– Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GewSt	– Gewerbesteuer
GMHL	– Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	– Gemeindeordnung
GoB	– Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	– Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	– Haushaltsjahr
HL	– Hansestadt Lübeck
JA	– Jahresabschluss
Kita	– Kindertagesstätte
KWL	– Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH
LHG	– Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
LPA	– Lübeck Port Authority
MuK	– Musik- und Kongresshalle Lübeck
ÖPNV	– öffentlicher Personennahverkehr
PRAP	– Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	– Rechnungsprüfungsamt
SGB	– Sozialgesetzbuch
TEUR	– Tausend Euro
VAK	– Versorgungsausgleichskasse
VJ	– Vorjahr
VV-Kontenrahmen	– Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden



1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2020 war die dem JA zugrundeliegende Buchführung und der elfte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2020. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im August 2021



schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2020 wurde zuvor mit Datum vom 04.06.2021 auf der Homepage der HL veröffentlicht. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2020 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung aller aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2019.

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2020 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind.

1.3 Prüfungsumfang

Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e.V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz standen bei der Prüfung des JA 2020 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2020 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswertung,



Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten Juli bis Dezember 2021 durchgeführt und mit diesem Bericht abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus den bis einschließlich zum November 2021 vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 17.06.2021 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2019 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2019 wurde am 22.09.2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister hat der Bürgerschaft den JA 2019 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2019 zusammen mit dem Bericht des RPA am 25.11.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppelten Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die



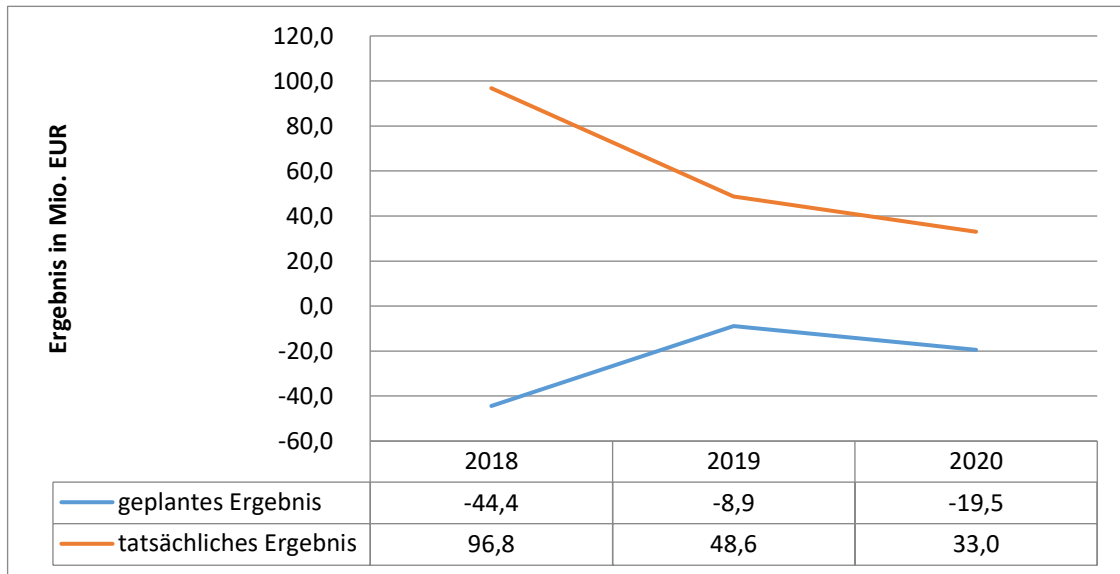
Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt. Dies beinhaltet für die Ergebnisplanung insbesondere, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes sorgfältig geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2020 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 19,5 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 33,0 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2020 wurde somit eingehalten und gegenüber der Planung eine Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 52,5 Mio. EUR erreicht.

Angesichts noch deutlich höherer Plan-Ist-Abweichungen bei den JA der Vorjahre (VJ) scheint sich die HH-Planung weiter verbessert zu haben, obwohl nach wie vor festzustellen ist, dass konkrete Erkenntnisse aus VJ nicht in die Planung des HH-Jahres 2020 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die bilanziellen Abschreibungen oder die Versorgungsaufwendungen, die seit Einführung der Doppik regelmäßig starke Plan-Ist-Abweichungen aufweisen. Die weitere Entwicklung der Plan-Ist-Abweichungen wird daher weiter zu beobachten sein und ein Schwerpunkt der Prüfung der JA künftiger HH-Jahre bleiben.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2018 – 2020 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden:

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2018-2020

Die Abweichung zwischen Plan- und Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2020 resultierte aus Mehrerträgen in Höhe von 94,1 Mio. EUR und Minderaufwendungen in Höhe von 23,1 Mio. EUR. Diesen Ergebnisverbesserungen standen Mindererträge in Höhe 13,6 Mio. EUR sowie Mehraufwendungen in Höhe von 51,2 Mio. EUR gegenüber.

Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und –Durchführung erachtet das RPA es nach wie vor für erforderlich, im Anhang und Lagebericht einen stärkeren Fokus auf die Darstellung und Erläuterung markanter Plan-Ist-Abweichungen sowohl auf Konten- als auch auf Produktebene zu legen.

Der Lagebericht des JA 2020 enthält bei der Erläuterung der Ertragslage erneut kaum Hinweise zu Plan-Ist-Abweichungen auf der Kontenartenebene. Gleichwohl erkennt das RPA an, dass im Lagebericht zumindest auf Plan-Ist-Abweichungen auf Budget-/Fachbereichsebene eingegangen wird.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt darüber Auskunft, wo sich, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, prozentual signifikante Verbesserungen ergaben. Grundsätzlich beobachtet das RPA hierbei Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10,0 % oder ab einer Größenordnung von mindestens +/-5,0 Mio. EUR.

**Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Abweichungen 2020**

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2020 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2020 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	297,1	361,2	64,1	21,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	156,0	172,0	16,0	10,3
sonstige Erträge	35,5	45,2	9,7	27,3
Versorgungsaufwendungen	-29,3	-41,0	11,7	-40,0
Bilanzielle Abschreibungen	-47,6	-56,9	-9,3	-19,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-100,9	-86,7	14,2	14,1

Die Mehrerträge bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** im Gesamtumfang von 64,1 Mio. EUR resultierten im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes wie beispielsweise Fehlbetragszuweisungen (19,8 Mio. EUR), Ausgleichszahlungen wegen Covid-19-bedingter Gewerbesteuermindererträge (17,7 Mio. EUR) sowie Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV, 8,3 Mio. EUR), für die Bezuschussung von Kindertagesstätten (Kita, 7,0 Mio. EUR), für die Tagespflege (2,5 Mio. EUR) und für Angebote der Ganztagsbetreuung (1,5 Mio. EUR). Ferner entstanden Mehrerträge bei den Zuweisungen für Unterkunft und Heizung (8,9 Mio. EUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (1,4 Mio. EUR). Geringere Erträge entfielen auf die Schlüsselzuweisungen (- 5,8 Mio. EUR).

Die Mehrerträge bei **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** verteilten sich auf höhere Erstattungen des Landes (11,8 Mio. EUR), des Bundes (4,0 Mio. EUR), anderer Kommunen (1,6 Mio. EUR) sowie von Sonderrechnungen (1,4 Mio. EUR). Diesen standen geringere Erstattungen durch private Unternehmen (3,1 Mio. EUR) gegenüber.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** überstiegen den Planwert um 9,7 Mio. EUR. Die Mehrerträge verteilten sich auf Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen (3,5 Mio. EUR), Erträge aufgrund der Herabsetzung bzw. Auflösung von Rückstellungen (1,8 Mio. EUR), nicht zahlungswirksame Erträge aus der Veränderung der Wertberichtigung des Forderungsbestands (1,8 Mio. EUR), sonstige Finanzerträge aus Vorteilsausgleich (1,2 Mio. EUR), Erträge aus Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer (GewSt) in Höhe von 436 TEUR sowie sonstige privatrechtliche Erträge (978 TEUR, davon 628 TEUR für die Geschäftsbesorgung (GBV) der Parkplätze).

Die Mehraufwendungen bei den **Versorgungsaufwendungen** verteilten sich auf die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (7,4 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (4,3 Mio. EUR). Siehe hierzu auch die Ziffern 2.1.2 sowie 3.7.1.



Die Plan-Ist-Verschlechterung bei den **bilanziellen Abschreibungen** entfiel auf Abschreibungen des Anlagevermögens (4,6 Mio. EUR) und Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten (4,6 Mio. EUR).

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** ergab sich eine Plan-Ist-Verbesserung im Umfang von 14,2 Mio. EUR. Unklar ist, welche konkreten Aufwendungen hierfür ursächlich waren. Eine Aufgliederung des fortgeschriebenen Ansatzes konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Das RPA wird dies im JA 2021 weiterverfolgen.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden, sollten jedoch hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche (FB) auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA erachtet Abweichungen von +/- 20,0 % auf Produktebene für vertretbar. Dieser Wert wurde im HH-Jahr 2020 bei 58,8 % der Produkte eingehalten. Bei 29,0 % der Produkte lagen die Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20,0–100,0 %, bei 12,2 % der Produkte lag eine Abweichung von mehr als +/- 100,0 % vor.

Generell wurden die Plan-Ist-Abweichungen von der Verwaltung im Jahresbericht 2020, auf den entsprechenden Auswertungsseiten des interaktiven Haushalts sowie auf Anfrage des RPA überwiegend nachvollziehbar begründet und erläutert. Sofern sich Beanstandungen oder Feststellungen ergaben, werden diese im nachfolgenden Textteil beschrieben.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen FB zusammengefasst:

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2020 der Fachbereiche

FB	Plan-Ergebnis 2020 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2020 in Mio. EUR	(+)/(-)* in Mio. EUR	Plan/Ist- Abwei- chung in %
FB 1**	414,7	434,7	20,0	4,8
FB 2	-122,1	-100,2	21,9	17,9
FB 3	-36,8	-33,1	3,7	10,1
FB 4	-155,4	-156,0	-0,6	-0,4
FB 5	-119,9	-112,4	7,5	6,3
Gesamt	-19,5	33,0	52,5	>100,0



* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft

Die Plan-Ist-Abweichung des **FB 1 (Bürgermeister)** betrug insgesamt 20,0 Mio. EUR.

Das Produkt **111005 Logistik** wies nach Rechnungslegung ein um 1,2 Mio. EUR höheres Defizit als planerisch veranschlagt auf, welches nachvollziehbar überwiegend auf die ungeplante Beschaffung von Hygienematerial und -ausrüstung zum Schutze der Mitarbeiter:innen im Zuge der Covid-19-Pandemie zurückzuführen war.

Das planerische Defizit des Produkts **111007 IT-Architekturmanagement / IT-Service** erhöhte sich um 1,5 Mio. EUR auf 0,9 Mio. EUR. Auch für diese Plan-ist-Abweichung waren im Wesentlichen die Covid-19-Pandemie und die damit einhergehende überplanmäßige Beschaffung von IT-Ausstattung (825 TEUR) sowie gestiegene IT-Unterhaltungsaufwendungen (511 TEUR) zur kurzfristigen Umsetzung von Videokonferenzen, Telearbeit u. ä. ursächlich.

Das Produkt **111098 Entgelte und Bezüge** wies eine negative Plan-ist-Abweichung in Höhe von 1,4 Mio. EUR auf, die entsprechend höherem Personalaufwand aufgrund nicht weiter auf die Kostenstellen der Bereiche verteilten Personalkostenanteile im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ) geschuldet war. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb es keinen Planansatz gab und aus welchem Grund die Aufwendungen nicht verteilt wurden.

Bei dem Produkt **111099 Versorgung** ergab sich eine Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 2,0 Mio. EUR, die für das RPA nachvollziehbar im Wesentlichen aus Mehrerträgen durch Ausgleichszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für die Übernahme von Personal von anderen Kommunen (1,5 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (270 TEUR) sowie einem geringeren Verwaltungskostenbeitrag der Versorgungsausgleichskasse (VAK, 196 TEUR) resultierte.

Die Plan-Ist-Abweichung von 24,9 Mio. EUR beim Produkt **611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen** war im Wesentlichen auf Fehlbetragszuweisungen des Landes in Höhe von 19,8 Mio. EUR zurückzuführen, die in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden dürfen (Konsolidierungsfonds). Covid-19-Pandemie-bedingten Mindererträgen bei der GewSt (12,3 Mio. EUR) konnte durch eine Ausgleichszahlung des Landes (17,7 Mio. EUR) begegnet werden. Daneben entstanden Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (2,9 Mio. EUR) und den Schlüsselzuweisungen des Landes (4,8 Mio. EUR). Mehrerträge entstanden beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4,5 Mio. EUR) und der Grundsteuer (2,0 Mio. EUR). Die Mindererträge aus der GewSt zogen korrespondierend Minderaufwendungen aus der GewSt-Umlage nach sich (0,9 Mio. EUR).



Das Produkt **612001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft** wies eine positive Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 4,9 Mio. EUR auf. Hierfür waren im Wesentlichen geringere Zinsaufwendungen (2,2 Mio. EUR), Minderaufwendungen für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage für Beamte (2,0 Mio. EUR) sowie eine wiederauflebende Forderung gegenüber der KWL (1,8 Mio. EUR) verantwortlich. Die niedrigeren Zinsaufwendungen wurden nachvollziehbar mit einem günstigen Zinsniveau und einem gesunkenen Kassenkreditvolumen begründet. Das Produktergebnis wurde ferner durch ungeplante Aufwendungen für die Anpassung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen der Forderungen im Umfang von 1,5 Mio. EUR belastet. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit die Minderaufwendungen aus der Nichtzuführung zur Versorgungsrücklage im Zusammenhang mit dem Ende 2017 abgelaufenen Versorgungsrücklagengesetz 2017 bzw. der zeitweise fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Ermächtigung der VAK, die Rücklagen der HL betreuen zu dürfen, stehen.

Beim Produkt **612002 pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand** entstand mit 11,7 Mio. EUR die betragsmäßig größte Plan-Ist-Verschlechterung. Diese war auf Mehraufwendungen für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (7,5 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (4,2 Mio. EUR) zurückzuführen. Wie in den VJ wurden die Abweichungen nachvollziehbar damit erklärt, dass die Planung der Pensions- und Beihilferückstellungen von entsprechenden Gutachten der VAK abhängig ist. Da zwischen Prognose- und Jahresabschlussgutachten zwei Jahre liegen, ist die Höhe der nötigen Zuführungen schwer kalkulierbar.

Das Produkt **612003 Grundstücksan- und -verkäufe** wies im Ergebnis eine positive Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 2,8 Mio. EUR auf, die im Wesentlichen den Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (1,7 Mio. EUR) sowie den Minderaufwendungen für Abrisskosten (1,0 Mio. EUR) und Abschreibungen aus Anlagenabgang (331 TEUR) geschuldet ist. Geschmälert wurde das Produktergebnis durch ungeplante Mehraufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Johannes-Kepler-Quartiers (672 TEUR). Das RPA bittet um Stellungnahme, für welche Projekte Abrisskosten geplant waren und aus welchen Gründen die Maßnahmen im HH-Jahr nicht vorgenommen wurden.

Die Produkte des **FB 2 (Wirtschaft und Soziales)** wiesen eine Plan-Ist-Abweichung von 21,9 Mio. EUR auf, davon vor allem das Produkt 312101 SGB II (11,2 Mio. EUR).

Im Produkt **111020 Grundstücksmanagement** wurde eine Plan-Ist-Verbesserung in Höhe von 1,9 Mio. EUR erzielt. Diese beruhte im Wesentlichen auf der Nichtinanspruchnahme von Aufwandsermächtigungen für besondere Geschäftsaufwendungen (1,1 Mio. EUR) sowie für Abrisskosten (767 TEUR). Ferner entstanden Mindererträge bei den Miet- und Pächterträgen (478 TEUR), davon 260 TEUR durch die erstmalig vorgenommene passive Rechnungsabgrenzung, die planerisch nicht berücksichtigt wurde. Die Abweichungen wurden für das RPA nachvollziehbar mit der verzögerten Rückgabe von Kleingartenparzellen begründet.



Das Produkt **311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII** wies gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,1 Mio. EUR geringeres Defizit auf. Es waren deutliche Mehrerträge aus Kostenerstattungen des Landes (7, 8 Mio. EUR), des Bundes (1,4 Mio. EUR) sowie aus Leistungen von Sozialhilfeträgern (814 TEUR) erkennbar. In den Kostenerstattungen des Landes war eine ungeplante Einmalzahlung in Höhe von 3,7 Mio. EUR enthalten zur Abfederung finanzieller Nachteile zu Lasten der HL im Zuge der Umstellung des Finanzierungssystems der Sozialhilfe. Weitere 1,6 Mio. EUR betrafen die Nachfinanzierung für 2019. Den Mehrerträgen standen höhere Aufwendungen für Sozialleistungen außerhalb (3,4 Mio. EUR) und innerhalb von Einrichtungen (2,5 Mio. EUR) sowie höhere Personalaufwendungen (1,9 Mio. EUR) gegenüber. Ursächlich für die Personalaufwendungen war ein fehlerhafter Planansatz, siehe hierzu auch Feststellungen zu Produkt 314001.

Im Produkt **312101 SGB II** wurde eine Ergebnisverbesserung von 11,2 Mio. EUR aufgrund höherer Leistungsbeteiligungen des Bundes (9,2 Mio. EUR) bei gleichzeitig geringeren Aufwendungen (2,0 Mio. EUR) bei den Leistungsbeteiligungen für Unterkunft und Heizung erreicht. Eine Gesetzesänderung, die die Erhöhung der Bundesbeteiligung auf 25 % beinhaltete, konnte nicht mehr bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Das neue Produkt **314001 Teilhabe nach Bundesteilhabegesetz** wies eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,7 Mio. EUR auf. Hierfür waren Mehrerträge aus der Kostenerstattung des Landes (3,7 Mio. EUR), Personalminderaufwendungen (2,2 Mio. EUR) sowie höhere Sozialtransferaufwendungen (4,6 Mio. EUR) verantwortlich. Begründet wurden die Personalminderaufwendungen mit fehlerhaft zugeordneten Personalaufwendungen im Zuge der Umstellung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes. Hier wurden Personalkostenanteile planerisch veranschlagt, die im Produkt 311001 hätten veranschlagt werden müssen (siehe auch Feststellungen zu Produkt 311001).

Beim Produkt **411001 Krankenhausinvestitionsförderung** ergab sich gegenüber der Planung ein um 1,4 Mio. EUR geringeres Defizit. Die Planung wurde hier aufgrund eines vom Land mitgeteilten voraussichtlichen Einwohnerbetrages vorgenommen. In der Abrechnung ergab sich ein deutlich geringerer Einwohnerbetrag und dadurch nachvollziehbar ein niedrigerer Krankenhausfinanzierungsbeitrag für die HL.

Im **FB 3 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung)** ergab sich eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. EUR.

Die Ergebnisverbesserung beim Produkt **126001 Gefahrenabwehr** in Höhe von 1,7 Mio. EUR beruhte im Wesentlichen auf geringeren Personalaufwendungen (1,5 Mio. EUR), die seitens des Bereiches mit unbesetzten Stellen sowie der verspäteten Umsetzung von Stellenhebungen im Bereich Feuerwehr nachvollziehbar begründet wurden.



Das Produkt **127001 Rettungsdienst** weist gegenüber der Planung eine positive Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 1,7 Mio. EUR auf. Diese resultiert in erster Linie aus Mehrerträgen aus Rettungsdienstentgelten (2,6 Mio. EUR) infolge der Anpassung der mit den Krankenkassen vereinbarten Entgelte. Hierbei ist zu beachten, dass 4,0 Mio. EUR auf Einsätzen in 2019 beruhten, die erst in 2020 abgerechnet wurden. Nach Ansicht des RPA hätte der Umstand, dass die Abrechnung nach wie vor verspätet erfolgt und dadurch die Erträge nicht periodengerecht abgebildet werden, im Lagebericht zum JA 2020 Erwähnung finden müssen. Gemindert wurde das Produktergebnis durch Mehraufwendungen beim besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (452 TEUR) und höhere Abschreibungen (514 TEUR).

Im **FB 4 (Kultur und Bildung)** ergab sich gegenüber der Planung eine Verschlechterung in einer Gesamthöhe von 0,6 Mio. EUR. Bei einzelnen Produkten waren deutliche negative und positive Plan-Ist-Abweichungen erkennbar, die z. T. damit begründet wurden, dass Ansatzreduzierungen pauschal bei Produkten vorgenommen worden seien (beispielsweise Produkt 211001), so dass es bei den betroffenen Produkten zu Unterdeckungen kam, während andere entsprechende Überschüsse nach der Rechnungslegung aufwiesen. Eine solche Vorgehensweise ist nach Ansicht des RPA nicht mit einer transparenten Planaufstellung vereinbar. Das RPA erwartet hierzu eine Stellungnahme der Verwaltung.

Das Produkt **211001 Grundschulen** wies eine Ergebnisverschlechterung im Umfang von 1,4 Mio. EUR auf, die im Wesentlichen auf entsprechenden Personalmehraufwendungen (1,9 Mio. EUR) aufgrund der beschriebenen, nicht nachvollziehbaren pauschalen Ansatzreduzierung zurückzuführen war.

Beim Produkt **243002 Angebote der Ganztagsbetreuung** entstand eine Plan-Ist-Verschlechterung von 1,2 Mio. EUR. Hierbei standen Mehraufwendungen für Zuschüsse an soziale Einrichtungen (3,4 Mio. EUR) und für Personalaufwendungen (374 TEUR), Mehrerträge aus Zuschüssen vom Land (1,5 Mio. EUR) gegenüber. Auch hier waren die Abweichungen auf pauschale Ansatzkürzungen zurückzuführen. Zudem wurde den Anbieter:innen von Ganztagsbetreuungsangeboten im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Schulschließungen eingeräumt, die kompletten Elternbeiträge der Betreuung mit der HL abrechnen zu können, um so einer Einstellung der Betreuungsangebote entgegenzuwirken. Diese Aufwendungen konnten durch eine ungeplante Landeszuweisung nur teilkompensiert werden. Stattdessen wurde eine Landeszuweisung in Höhe von 614 TEUR, die, obwohl sie dem Produkt 243003 Bildungsfond zuzurechnen war, hier vereinnahmt und als Ertrag verbucht.

Das Produkt **361001 Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen** wies eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,3 Mio. EUR auf, die auskunftsgemäß, wie in den VJ, auf entsprechend geringeren Aufwendungen für Entgeltermäßigungen beruhte. Der Bereich begründet die Abweichung für das RPA nachvollziehbar mit beitragsfreien Zeiten aufgrund der Covid-19-Pandemie, für die keine Ermäßigungen erforderlich wurden.



Beim Produkt **363002 Jugendhilfe** entstand eine negative Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 2,2 Mio. EUR. Das Ergebnis verschlechterten im Wesentlichen geringere Kostenerstattungen des Landes (2,2 Mio. EUR), die mit zurückgegangenen Fallzahlen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen und einer Umstellung der Abrechnung mit dem Land erklärt werden. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwiefern die Abrechnung umgestellt wurde und weshalb dies zu weniger Kostenerstattungen führte. Daneben entstanden Mehraufwendungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (1,6 Mio. EUR) sowie ungeplanter Aufwand für die Zuführung zu Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (2,4 Mio. EUR). Ergebnisverbessernd wirkten sich geringere Personalaufwendungen (1,2 Mio. EUR), geringere Erstattungen für Aufwendungen Dritter (1,5 Mio. EUR) sowie geringere Aufwendungen der Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen (473 TEUR) aus. Die Mehraufwendungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen waren auf eine pauschale Ansatzkürzung zurückzuführen. Die geringeren Personalaufwendungen wurden mit Stellenvakanzen begründet.

Das Produkt **365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung** schloss mit einer Plan-Ist-Verbesserung von 1,8 Mio. EUR ab, die im Wesentlichen auf Mehrerträgen aus Zuschüssen des Landes (7,0 Mio. EUR) in Verbindung mit Mehraufwendungen für geleistete Zuschüsse an soziale Einrichtungen (5,6 Mio. EUR) beruhte. Der Bereich begründet die Abweichungen für das RPA nachvollziehbar mit planerischen Unsicherheiten aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Reform des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Beim Produkt **365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen** verschlechterte sich das planerische Defizit um 1,9 Mio. EUR. Neben höheren Personalaufwendungen (1,0 Mio. EUR) aufgrund der Umsetzung des Kita-Reformgesetzes bzw. dem veränderten Personalschlüssel trugen auch pandemiebedingt geringere Erträge aus Beköstigungsentgelten (584 TEUR) und Benutzungsgebühren (363 TEUR) zur nachvollziehbaren Verschlechterung bei.

Insgesamt wurde beim **FB 5 (Planen und Bauen)** eine Plan-Ist-Verbesserung von 7,5 Mio. EUR erzielt.

Wie in den VJ war beim Produkt **111029 Gebäudemanagement** eine positive Plan-Ist-Abweichung erkennbar (2,2 Mio. EUR). Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (7,7 Mio. EUR) und Mieten (645 TEUR) aufgrund baulich oder pandemiebedingter zeitlicher Verschiebungen von Maßnahmen. Daneben waren auch ungeplante Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (1,3 Mio. EUR), aus Veräußerungserlösen (1,5 Mio. EUR) und Zuweisungen vom Land (956 TEUR) und dem Bund (688 TEUR) angefallen. Diesen Mehrerträgen standen Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (4,2 Mio. EUR) und die Zuführung zu Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (2,2 Mio. EUR) sowie für Personalaufwendungen (1,5 Mio. EUR) gegenüber. Veräußerungserlöse in Höhe von



1,4 Mio. EUR, die Zuweisungen von Bund und Land sowie Aufwendungen für Anlagenabgänge (2,2 Mio. EUR) entstanden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Miteigentumsanteilen an dem Gebäude in der Großen Burgstraße, vgl. Punkt 3.1.4.

Über mehrere Jahre ist bereits zu beobachten, dass bei dem Produkt 111029 Gebäudemangement im Rahmen des JA Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in großem Umfang gebildet und im Folgeabschluss größtenteils ertragswirksam aufgelöst werden. So kam es auch im JA 2020 zu ungeplanten Mehrerträgen und Mehraufwendungen in siebenstelliger Höhe. Dieser Problematik soll ab 2021 auskunftsgemäß damit begegnet werden, dass die Zuführung zu Rückstellungen künftig auf 750 TEUR gedeckelt wird. Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht des RPA nicht zulässig und verstößt gegen die Rückstellungspflicht des § 24 GemHVO-Doppik. Die überplanmäßigen bilanziellen Abschreibungen wurden mit der Fortschreibung des Ansatzes für 2019 begründet. Angesichts der enormen Abweichung von den Planwerten hätte sich das RPA hier eine vertiefende Erläuterung gewünscht, zumal auch in 2019 bereits eine Abweichung in Höhe von 1,0 Mio. EUR zu verzeichnen war. Für die Personalmehraufwendungen war im Wesentlichen eine Kürzung des Haushaltsansatzes in Höhe von 2,1 Mio. EUR ursächlich. Sie wurde für das RPA unplausibel damit begründet, dass bei der Planung von einer höheren Personalfuktuation ausgegangen worden sei.

Zu den Hintergründen der beschriebenen Plan-Ist-Abweichungen bei den Abschreibungen und Personalaufwendungen erbittet das RPA eine Stellungnahme.

Das Produkt **521002 Bauaufsicht** wies gegenüber der Planung eine positive-Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,1 Mio. EUR auf. Die Ergebnisverbesserung resultierte überwiegend aus Mehreinnahmen von Verwaltungsgebühren (1,4 Mio. EUR), denen Mehraufwendungen für Sachverständigenkosten (347 TEUR) gegenüberstanden.

Beim Produkt **541001 Gemeindestraßen** entstand eine positive Plan-Ist-Abweichung von 1,6 Mio. EUR. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen auf dem Ertrag aus der Vorteilsausgleichszahlung für die Kreuzungsmaßnahme Oberbüssau (1,2 Mio. EUR), vgl. Punkt 4.4. Daneben fielen geringere Personalaufwendungen (0,2 Mio. EUR) sowie Minderaufwendungen für die Straßenunterhaltung (0,2 Mio. EUR) an.

Das Produkt **542001 Kreisstraßen** wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 1,6 Mio. EUR auf, der im Wesentlichen geringere Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (1,7 Mio. EUR) durch verzögerte Projektumsetzungen zugrunde lagen.

Das Produkt **552001 Wasser und Hafen** wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 1,1 Mio. EUR auf. Die Erträge fielen um insgesamt 2,1 Mio. EUR geringer aus als geplant. Hierfür war in erster Linie eine für 2020 eingeplante Kostenerstattung eines privaten Unternehmens für eine Instandhaltungsmaßnahme ursächlich, die voraussichtlich erst ab dem HH-Jahr 2021 vereinnahmt wird. Dies konnte aufwandsseitig vor allem aufgrund der verzögerten Umsetzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen mit Minderaufwendungen in Höhe 2,5 Mio. EUR sowie Minderaufwendungen bei den Abschreibungen (945 TEUR) kompensiert werden. Nach Ansicht des RPA sind die



Darstellungen im Jahresbericht bzw. interkommunalen Kennzahlenvergleichssystem, wonach die Mindererträge bei der Kostenerstattung durch Mehrerträge an anderer Stelle abgedeckt wurden, nicht nachvollziehbar.

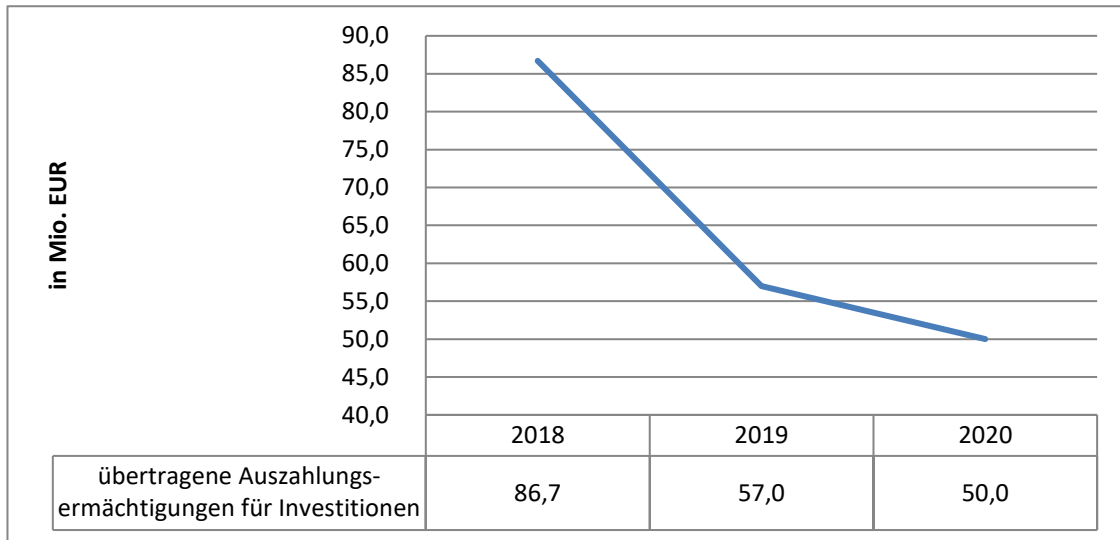
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik den Kommunen die Möglichkeit, nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen unter bestimmten Bedingungen in das Folgejahr zu übertragen. Seit 2018 wird auf diese Möglichkeit verzichtet. Den Bereichen ist die Übertragung nicht verbrauchter Aufwandsermächtigungen grundsätzlich untersagt und wird nur noch in Ausnahmefällen eingeräumt. Diese strikte Vorgehensweise wird seitens des RPA begrüßt. Im Zuge des JA 2020 waren keine Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr 2021 festzustellen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen der letzten drei HH-Jahre.

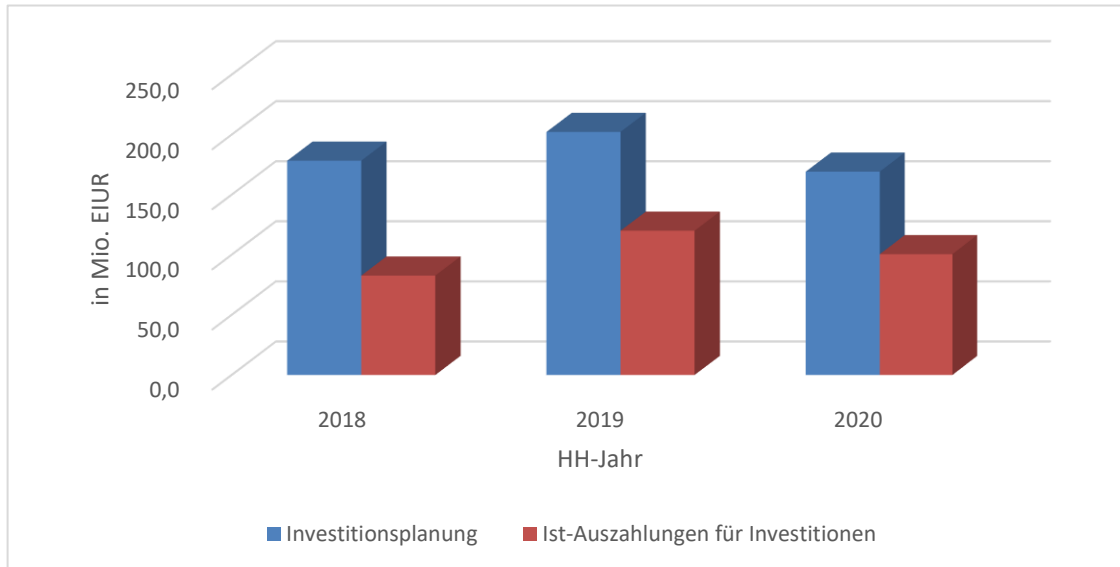
**Tabelle 4: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen
2018-2020**

Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Investitionen hinsichtlich Ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 111029 Gebäudemanagement (18,1 Mio. EUR) und 552001 Wasser und Hafen (14,6 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2021 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2020 beigefügt worden. Das RPA begrüßt es, dass die Darstellung sich an der Organisationsstruktur der HL orientiert und ein Ausweis der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen produktweise erfolgt. Ebenso begrüßt das RPA, dass der Jahresbericht 2020 konkrete, größere Investitionsmaßnahmen benennt und Erläuterungen zum jeweiligen Umsetzungsstand beinhaltet. Ungeachtet dessen sollten im JA ebenfalls wesentliche Investitionsmaßnahmen angegeben werden.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den letzten drei doppeljährigen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 5: Investitionen 2018-2020

HH-Jahr	Investitionsplanung	Ist-Auszahlungen für Investitionen	Verwendungsquote
2018	178,3	82,7	46,4%
2019	202,3	120,0	59,3%
2020	169,2	100,5	59,4%

Von den für das HH-Jahr 2020 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 169,2 Mio. EUR konnten 100,5 Mio. EUR realisiert werden. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 59,4 %.

Das Land hatte in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2020 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als vertretbaren unteren Grenzwert formuliert. Bei einem dauerhaften Unterschreiten dieses Grenzwerts wird vom Land erwogen, die Umsetzung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik prüfen zu wollen.

Der Wert wurde in 2020 erneut knapp verfehlt, so dass das RPA weiterhin die Auffassung vertritt, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen den planerischen Ansätzen und den realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d.h. dass Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch in hohem Maße verfrüht veranschlagt werden. Gleichwohl begrüßt das RPA die stetige Verbesserung der Verwendungsquote und bewertet das Bemühen aller hieran beteiligten Bereiche positiv. Trotz der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie konnte die bislang höchste Verwendungsquote seit Einführung des doppelten Rechnungswesens erneut erreicht werden. Ebenso wird begrüßt, dass die Verwaltung im Jahresbericht 2020 erstmalig über den Umsetzungsstand einzelner



Investitionsmaßnahmen berichtet. Entsprechende Angaben sollten ebenfalls im JA enthalten sein.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2020 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2020 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2020, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2020 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2020. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2020 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur seit der EB nicht beendet ist. Das RPA bemängelt, dass aus der Erläuterung nicht hervorgeht, dass hierbei die erste Folgeinventur gemeint ist. Ebenfalls wird nicht dargestellt, welche Bereiche betroffen sind und aus welchen Gründen die jeweilige Folgeinventur bislang nicht beendet wurde.

Per 31.12.2020 wurden im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 55,6 Mio. EUR (VJ 87,8 Mio. EUR) bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Grünflächen (36,6 Mio. EUR), Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkanlagen und Straßenbeleuchtung (13,3 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR).



Insbesondere bei den wesentlichen Festwerten für die Grünflächen (36,6 Mio. EUR) wurden seit dem Jahr 2020 keine buchmäßigen Veränderungen vorgenommen.

Im Anhang 2020 wurde zutreffend erwähnt, dass der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR) seit dem JA 2020 unter der Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen wird. Unklar bleibt, weshalb einerseits überhaupt ein Festwert gebildet sowie andererseits die Umgliederung erst im JA 2020 vorgenommen wurde.

Das RPA beanstandet, dass die Höhe der Festwerte der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Stand der jeweiligen Inventur im Anhang 2020 nicht erläutert wurden.

3.1.2 Anlagenspiegel

Entgegen den VJ war der Anlagenspiegel 2020 rechnerisch nachvollziehbar. Differenzen ergaben sich erstmals nicht.

Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2020 und der Bilanz 2020 führte zu Differenzen bei den Restbuchwerten 2019 (5 TEUR). Ursächlich war, dass Zugänge für Möbel in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen wurden (5 TEUR). Eine Erläuterung zu dieser Differenz zwischen der Haupt- und der Nebenbuchhaltung wurde im Anhang 2019 nicht gegeben. Die Zugänge wurden erst im HH-Jahr 2020 in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2020 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von insgesamt 98,0 Mio. EUR aus, die die folgenden Bilanzpositionen betrafen:

**Tabelle 6: Zugänge des Anlagevermögens**

Bilanzposition	2020 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	881
Unbebaute Grundstücke etc.	174
Bebaute Grundstücke etc.	2.622
Infrastrukturvermögen	2.028
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.031
Maschinen, technische Anlagen etc.	9.937
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.385
AiB, Anzahlungen	72.801
Finanzanlagevermögen	126
Summe	97.985

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken waren maßgeblich auf Wohnbauten (1.666 TEUR) sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (555 TEUR) zurückzuführen.

Die Prüfung ergab, dass der Zugang der Wohnbauten in Höhe von 1.645 TEUR zzgl. weiterer 507 TEUR aus Umbuchungen von den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) für Sanierungsmaßnahmen in der Großen Burgstraße stammte. Die HL hatte das bebaute Grundstück im Jahr 2014 erworben (130 TEUR) und im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadt und Entwicklung bei den Maßnahmen „Altstadt“ von der Trave als Sanierungsträger entwickeln und vermarkten lassen. Die 2.152 TEUR betreffen insofern die Sanierungskosten für das Gebäude, das nunmehr in Miteigentumsanteilen für insgesamt 1.520 TEUR veräußert wurde. Die Sanierungsmaßnahmen wurden zudem von Bund (688 TEUR) und Land (957 TEUR) gefördert. Die Kaufpreiseinnahmen waren gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien und den Auflagen der Förderbescheide dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Die Buchwerte aus dem Anlagenabgang (2.298 TEUR) und die Erträge aus Verkaufserlösen (1.520 TEUR) fließen in voller Höhe in die Ergebnisrechnung ein. Ebenso die Erträge aus Zuweisungen von Bund (688 TEUR) und Land (957 TEUR). Daneben werden nicht nachvollziehbar ARAP für die an verbundene Unternehmen geleistete Zuschüsse (1.520 TEUR) bilanziert. Auflösungen zu diesen ARAP erfolgten in 2020 nicht. Das RPA beanstandet, dass der gesamte Sachverhalt nicht im Anhang 2020 angegeben wird. Die Zugänge und Abgänge werden im Anlagenspiegel 2020 ausgewiesen, jedoch nicht erläutert. Die Nachfragen und angeforderten Unterlagen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet bzw. vorgelegt werden. Es besteht ein Prüfungshemmnis und die Prüfung muss daher im JA 2021 fortgeführt werden.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Straßen (1.323 TEUR), Brücken (293 TEUR) sowie sonstige Bauten (409 TEUR). Das RPA beanstandet, dass zu den EB-Korrekturen bei den Brücken (St. Lorenz -546 TEUR AHK, Roter Löwe 216 TEUR AHK) keine Informationen im Anhang gegeben wurden. Gleiches gilt für die negativen Zugänge bei den Gleisanlagen (-149 TEUR). Die Nachfragen zu den



EB-Korrekturen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es besteht ein Prüfungshemmnis und die Prüfung muss daher im JA 2021 fortgeführt werden.

Die wesentlichen Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhen, wie im Anhang 2020 angegeben, vorrangig auf der Anschaffung diverser Fahrzeuge, insbesondere eines Feuerlöschbootes (1.958 TEUR). Nicht transparent dargestellt wurde dabei, dass es sich bei dem Feuerlöschboot lediglich um eine AiB handelt, für die im JA 2020 keine Abschreibung erfolgte.

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung umfassten vor allem Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von mindestens 4.711 TEUR, Hardware und EDV-technische Ausstattung (1.762 TEUR), sonstige Betriebsausstattung (1.059 TEUR) sowie Möbel (621 TEUR). Gemäß der Auskunft in den VJ sollten ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht werden. Festzustellen war jedoch, dass vergleichbar mit dem VJ GWG-Zugänge in 2020 sowohl einzeln erfasst als auch teilweise in Form von GWG-Sammelposten 2020 nach Bereichen bzw. Produkten aktiviert wurden. Diese uneinheitliche Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2a, Satz 5 Einkommensteuergesetz dar. Die in Stichproben angeforderten Unterlagen zu den GWG 2020 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es besteht ein Prüfungshemmnis und die Prüfung muss daher im JA 2021 fortgeführt werden.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.5.

Die Zugänge des Finanzanlagevermögens entfielen primär auf Wertpapiere und beinhalteten die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge auf die Anteile am Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ für das Jahr 2019 (104 TEUR) sowie die Zuführung für Zinsen 2019 und 2020. Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage weichen in Höhe von -139 TEUR von dem von der VAK mitgeteilten Anteilswert der HL ab.

Die Prüfung der mit den Zugängen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen ergab, dass in der Finanzrechnung 2020 die Einzahlung von der KWL ausgewiesen wird (173 TEUR). Die Zahlung betraf die bereits in 2003 im Voraus an die KWL abgetretene Kaufpreiszahlung aus künftigen Verkäufen von bestimmten Grundstücken. In HH-Jahr 2020 erfolgte die Übertragung eines Grundstückes an die KWL selbst. Der Wertausgleich wurde von der KWL an die HL gezahlt. Die entsprechende Auszahlung von der HL an die KWL erfolgt im HH-Jahr 2021.

3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2020 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 16,2 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der



Abgangsliste zum Anlagevermögen 2020 hinsichtlich der AHK übereinstimmen. Die Abgänge betrafen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 7: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2020 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	177
Unbebaute Grundstücke etc.	1.865
Bebaute Grundstücke etc.	3.974
Infrastrukturvermögen	3.993
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.654
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.544
AiB, Anzahlungen	962
Summe	16.204

In der Abgangsliste 2020 wurden Verkaufserlöse in Höhe von 17.499 TEUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 7.099 TEUR ausgewiesen. Die Summe der Restbuchwertabgänge enthielt dabei in Höhe von 3.297 TEUR die Abgänge vom Anlagevermögen zum ARAP. Erläuterungen im Anhang 2020 fanden sich hierzu nicht. Die tatsächlichen Restbuchwertabgänge (3.803 TEUR) konnten in Stichproben zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2020 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden 2020 (17.023 TEUR).

Für die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (1.865 TEUR) wurden die in der Abgangsliste 2020 ausgewiesenen Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (13.150 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (15.015 TEUR) und Einzahlungen stichprobenartig in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung ohne Beanstandungen nachvollzogen. Die Verkaufserlöse wurden daneben in Stichproben zu den Kaufverträgen abgestimmt. Bis zum Abschluss der Prüfung wurde die Mehrheit der angeforderten Verträge vorgelegt. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht. Das RPA beanstandet, dass der Anhang 2020 keine Informationen zu dem größten Anlagenabgang im Rahmen des Erschließungsprojektes Johannes-Kepler-Quartier vermittelt. Mit einem Kaufvertrag aus 2020 wurde ein unbebautes Grundstück verkauft. Dem Buchwert (168 TEUR) stehen Erträge in Höhe von 4.748 TEUR gegenüber. Der bislang angefallene Aufwand der KWL für Erschließung wird im JA 2020 bei der HL unter den Rückstellungen für Verbindlichkeiten für empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, berücksichtigt (vgl. Punkt 3.7.4).

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (3.974 TEUR) waren vorwiegend auf Grundstücke und Gebäude von Wohnbauten (2.442 TEUR) sowie Schulen (1.049 TEUR) zurückzuführen. Der Abgang bei den Wohnbauten beinhaltete im Wesentlichen den Abgang des Grundstückes in der Großen Burgstraße inklusive des sanierten Gebäudes (2.298 TEUR AHK, Restbuchwert 2.298 TEUR). Die Anlagenbuchhaltung wies hierzu



Verkaufserlöse von 1.520 TEUR aus. Die Nachfragen und angeforderten Unterlagen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es besteht ein Prüfungshemmnis und die Prüfung muss daher im JA 2021 fortgeführt werden (vgl. Punkt 3.1.3). Die Abgänge der Schulen betrafen vorrangig Sanierungen der Schul-WCs aus den Jahren 2016, 2017 und 2019 (590 TEUR AHK, 0 EUR Restbuchwert) sowie in 2019 aktivierten Brandschutzmaßnahmen. Nachfragen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es besteht daher ein Prüfungshemmnis und die Prüfung muss im JA 2021 fortgeführt werden.

Die AHK-Abgänge der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge (3.654 TEUR) entfielen vorrangig auf Fahrzeuge (2.771 TEUR AHK). Es handelte sich dabei überwiegend um bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände (71 TEUR), die Verkaufserlöse in Höhe von 302 TEUR erzielten. Eine Belegprüfung erfolgte nicht.

Von den 1.544 TEUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen insbesondere auf GWG (1.290 TEUR) aus diversen VJ. Die Abgänge für GWG aus den Jahren bis einschließlich 2015 hätten bereits im JA 2019 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war.

Die stichprobenartige Abstimmung der erfassten Erträge 2020 zu den Einzahlungen 2020 ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Nach Ansicht des RPA sollte ein Hinweis im Anhang erfolgen, dass Erträge und Einzahlungen aus Verkäufen in Einzelfällen zeitlich auch über mehrere Jahre auseinanderfallen können.

3.1.5 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2020 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2020 resultierten, sind der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.5).

In Stichproben wurden die Zugänge 2020 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Nachfragen zu einzelnen AiB und die in Stichproben angeforderten Rechnungen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es besteht daher ein Prüfungshemmnis und die Prüfung muss im JA 2021 fortgeführt werden.

Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels 2020 auch Nachaktivierungen in Höhe von 7,3 Mio. EUR auf bereits umgebuchte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, aber auch unterjährig bestehende AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell sollten nach Ansicht des RPA auf bereits umgebuchten und dementsprechend geschlossenen AiB keine



Nachaktivierungen erfolgen, sondern die Zugänge direkt auf den bereits angelegten Anlagen vorgenommen werden. Hierzu fanden sich zudem keine Hinweise oder Erläuterungen im Anhang.

3.1.6 Umbuchungen

Gemäß dem vorgelegten Anlagenspiegel 2020 wurden Umbuchungen mit einem Saldo von -5.515 TEUR (AHK) vorgenommen. Die Umbuchungen betrafen Umgliederungen von den immateriellen Vermögensgegenständen zum ARAP und entfielen im Wesentlichen auf die ausgezahlten Vorteilsausgleiche für die St.-Lorenzbrücke (4,2 Mio. EUR AHK), die Brücke Roter Löwe (0,5 Mio. EUR AHK) sowie die Geniner Brücken (1,0 Mio. EUR AHK). Die Umbuchungen für die St.-Lorenzbrücke und die Brücke Roter Löwe erfolgten im Zusammenhang mit den EB-Korrekturen.

Nachfragen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es besteht ein Prüfungshemmnis. Die Prüfung muss daher im JA 2021 fortgeführt werden.

Das RPA beanstandet, dass die Sachverhalte und die Umgliederungen im Anhang 2020 unter den immateriellen Vermögensgegenständen nicht erwähnt wurden. Irreführend wird stattdessen erwähnt, dass die Vorteilsausgleiche wesentliche immaterielle Vermögensgegenstände darstellen. Es fehlt ebenfalls ein grundsätzlicher Hinweis, dass die Spalte der Umbuchungen im Anlagenspiegel der HL nicht ausschließlich Sachverhalte innerhalb des Anlagevermögens abbildet.

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Im Anhang 2020 wurde keine Korrekturbilanz zu durchgeführten EB-Korrekturen gezeigt. Aus den Erläuterungen für das Eigenkapital ergab sich, dass im JA 2020 EB-Korrekturen in Höhe von 8.854 TEUR vorgenommen wurden. Die Korrektur betraf die Kreuzungsvereinbarungen für die Brücken St. Lorenz (7.488 TEUR) und Roter Löwe (1.366 TEUR). Nach Ansicht des RPA wird im Anhang nicht deutlich, dass sich die Korrekturen auch auf das Anlagevermögen beziehen. Die Korrekturen führten zu einer Erhöhung der ARAP (vgl. Punkt 3.4.2) sowie einer Erhöhung der Sonderposten (vgl. Punkt 3.6.1). Die Gründe für die Korrekturen wurden nicht angegeben.

3.1.8 Außerplanmäßige Abschreibungen

Unter den bilanziellen Abschreibungen wurden in der Ergebnisrechnung 2020 außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 70 TEUR ausgewiesen sowie im Anhang 2020 angegeben. Nach Ansicht des RPA fehlte bezüglich der Erbbaurechte eine Erläuterung, weshalb außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich sind.



3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2020 auf insgesamt 94,9 Mio. EUR (VJ 81,5 Mio. EUR). Dies entsprach einem Anstieg von 16,4 % gegenüber dem VJ.

Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Das RPA beanstandet, dass irreführend unterschiedliche Restlaufzeiten für Forderungen und den korrespondierenden Wertberichtigungen angegeben werden. Dies betrifft die als langfristig dargestellten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (3,8 Mio. EUR). Die entsprechenden Wertberichtigungen für die befristet niedergeschlagenen GewSt-Forderungen (3,7 Mio. EUR) und Stundungszinsen (0,2 Mio. EUR) wurden im Forderungsspiegel als kurzfristig behandelt.

3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (14,0 Mio. EUR) setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 8: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	10.306	12.142	1.836	17,8
Transferleistungen	7.724	11.517	3.793	49,1
Beteiligungsgesellschaften	54	188	134	>100,0
Eigenbetriebe	320	408	88	27,5
Wertberichtigungen	-4.647	-5.424	777	16,7
sonstige Forderungen	243	204	-39	-16,0
Summe	14.000	19.035	5.035	36,0

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger:innen der HL. Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfallleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger.

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (24,9 Mio. EUR) umfassten in Höhe von 10,8 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 13,8 Mio. EUR) sowie in Höhe von 14,2 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 9,3 Mio. EUR). Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die GewSt (10,1 Mio. EUR, VJ 11,8 Mio. EUR) sowie im VJ den



Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (2020: 0 EUR). Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhen maßgeblich auf Forderungen gegen das Sozialministerium des Landes (12,8 Mio. EUR, VJ 7,8 Mio. EUR) für die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung für das 4. Quartal 2020 (9,4 Mio. EUR), die Nachfinanzierung 2020 für die Teilhabe nach Bundesteilhabegesetz (3,0 Mio. EUR) sowie die Förderung von Familienzentren 2020 (0,4 Mio. EUR).

3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (3,6 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	731	683	-48	-6,6
Sonstige privatrechtliche Forderungen	520	627	107	20,6
Umsatzsteuer/Vorsteuer	1.660	1.280	-380	-22,9
Modernisierungsdarlehen	0	683	683	100,0
GBV	403	253	-150	-37,2
Sonstige Forderungen	80	107	27	33,8
Summe	3.394	3.633	239	7,0

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen von Personalkosten.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen aus Schadenersatzansprüchen (420 TEUR, VJ 424 TEUR) und Personalkostenabrechnungen (146 TEUR). Für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden Pauschalwertberichtigungen von 184 TEUR (VJ 213 TEUR) gebildet.

Die Schadenersatzforderungen enthielten zum 31.12.2020 in Höhe von 253 TEUR eine Forderung, die auf dem Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR beruhte. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR ist in einen HL-Anteil (71 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) getrennt, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Eine entsprechende Verbindlichkeit wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert.

Zum Bilanzstichtag 2020 wurden elf Darlehen ausgewiesen. Es handelt sich dabei, wie im Anhang 2020 zutreffend angegeben, um die Übernahme der Darlehen aus Städtebauförderungsmaßnahme Lübecker Altstadt von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Weitere Erläuterungen zu der Verschmelzung finden sich nicht. Der Sachverhalt war kein Prüfungsschwerpunkt 2020.



3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (42,7 Mio. EUR) umfassten:

Tabelle 10: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	16.957	16.479	-478	-2,8
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	17.302	17.646	344	2,0
Forderungen aus Verlustausgleich	200	759	559	>100,0
KWL	10	4.614	4.604	>100,0
VAK	2.877	2.867	-10	-0,3
Darlehensforderungen	69	64	-5	-7,2
Sonstige Forderungen	242	247	5	2,1
Summe	37.657	42.676	5.019	13,3

Zum 31.12.2020 bestanden Forderungen aus 70 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Im HH-Jahr 2020 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben. Darüber hinaus waren die Darlehen kein Prüfungsschwerpunkt 2020.

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (15.135 TEUR, VJ 14.640 TEUR), VAK (2.040 TEUR, VJ 1.980 TEUR) sowie Kita-Förderung (281 TEUR, VJ 338 TEUR) ausgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 16,7 Mio. EUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen für das Folgejahr, die unter den ARAP auszuweisen waren. Für diese fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 15.135 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 1.654 TEUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe für das Jahr 2020 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2020 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Die Voraussetzungen für einen saldierten Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva lagen nicht vor. Die 1.654 TEUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen.

Zu den ausgewiesenen debitorischen Kreditoren für Forderungen gegen die VAK (2.040 TEUR) vgl. Punkt 3.8.5.



Die Forderungen gegen die VAK umfassten die von der VAK als Termingeld angelegte Zuführung für das HH-Jahr 2017 inklusive der dazugehörigen Zinsen für 2017 bis 2018 sowie die als Termingeld angelegte Zuführung für das HH-Jahr 2018 (1.458 TEUR).

Die Prüfung der Forderungen aus Verlustausgleich ergab, dass die Auszahlungen für den jeweiligen Verlust 2020 nicht mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwand übereinstimmten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen erst im Nachhinein erfasst werden, wenn der Verlust tatsächlich entstanden ist. Die Vorauszahlungen der HL basierend auf den jeweiligen Wirtschaftsplänen wurden als unterjährige Liquiditätsunterstützung angesehen. Diese Vorgehensweise sollte nach Ansicht des RPA im Anhang angegeben werden.

Die Forderungen gegen die KWL betrafen das Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier. Die Prüfung ergab, dass zum Bilanzstichtag unzulässigerweise Forderungen aus Kaufpreiszahlungen (4,8 Mio. EUR) mit Verbindlichkeiten aus dem Baukostenzuschuss für die Sternenwarte (203 TEUR) saldiert ausgewiesen wurden. Im Gegensatz dazu wurden die von der KWL gemeldeten, bislang angefallenen Erschließungskosten separat unter den Rückstellungen gezeigt (vgl. Punkt 3.7.5).

Das RPA beanstandet, dass im Anhang 2020 die wesentlichen Forderungen z. B. gegen die VAK oder die Kommunaldarlehen nicht erläutert werden. Irreführend werden umgeschlagene Verbindlichkeiten angegeben, bei denen es sich vorrangig um ARAP handelt. Das Aufleben aus einem Besserungsschein mit der KWL in Höhe von 1,8 Mio. EUR wird identisch zum VJ genannt. Unerwähnt bleibt, dass der entsprechende Beschluss erst nach Veröffentlichung des JA 2019 gefasst worden war und die restliche Forderung aus dem Besserungsschein 16,9 Mio. EUR beträgt. Nicht plausibel ist zudem, dass die 1,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen sowie die Einzahlungen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen werden.

3.2.5 Altersstruktur der Forderungen

Eine Altersstrukturanalyse wurde nicht durchgeführt.

3.2.6 Wertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

**Tabelle 11: Pauschalwertberichtigungen**

Forderungsart	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.567	5.307	740	16,2
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	661	1.126	465	70,3
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.008	1.623	615	61,0
Sonstige privatrechtliche Forderungen	213	184	-29	-13,6
Summe	6.449	8.240	1.791	27,8

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der HL (BWL-Konzept) Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zugrunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Nachfrage des RPA zu den im JA 2020 für die Pauschalwertberichtigungen verwendeten Prozentsätze wurde bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet.

Die Prüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2020 führte zu der Feststellung, dass auch auf Forderungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts Pauschalwertberichtigungen vorgenommen wurden. Bislang wird bei den Wertberichtigungen weitgehend nicht nach der Rechtsform des Schuldners unterschieden. Nach Ansicht des RPA kann für Forderungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts kein allgemeines Ausfallrisiko unterstellt werden. Folglich sind für diese Forderungen keine Pauschalwertberichtigungen zu erfassen.

Im Anhang 2020 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen zutreffend beziffert. Korrekt angegeben wurde ebenfalls, dass die Einzelwertberichtigungen im Wesentlichen die GewSt-Forderungen betrafen.

3.2.7 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2020 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 9,0 Mio. EUR (VJ 3,0 Mio. EUR) ohne Berücksichtigung der Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen.

Die Abstimmungen der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit den korrespondierenden JA wurden im Rahmen des JA 2020 nicht geprüft.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

Per 31.12.2020 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 12: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Guthaben auf Girokonten	9.067	11.464	2.397	26,4
Schulkonten	300	169	-131	-43,7
Kassenbestände Kernverwaltung	155	97	-58	-37,4
Kassenbestände GBV	18	17	-1	-5,6
Girokonten GBV	2.467	605	-1.862	-75,5
Fest- und Termingelder GBV	1.614	2.815	1.201	74,4
Schwebeposten (Kartenzahlungen)	1	5	4	>100,0
Schecks	1	0	-1	-100,0
Summe	13.623	15.172	-1.549	11,4

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor. Alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2020 waren korrekt berücksichtigt und sind in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen.

Bei der systematischen Durchsicht der Zeichnungsberechtigten aller vorliegenden Saldenbestätigungen ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Prüfung der zum



Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände ergab keine Bemerkungen. In den liquiden Mitteln 2020 wurden jedoch Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 3.437 TEUR (VJ 4.099 TEUR) kann die HL nicht auf direktem Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nichtdisponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände anstatt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben. Hinsichtlich der Schulkonten wird im Anhang 2020 ausgeführt, dass die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 02.03.2020 für die Schulgirokonten im JA 2020 aus zeitlichen Gründen nicht umgesetzt werden konnte. Ohne weitere Angaben ist diese Begründung für das RPA im Hinblick auf den Erstellungszeitpunkt des JA 2020 nicht stichhaltig. Dadurch wurden die Schulgirokonten sowohl unter den liquiden Mittel als auch unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung wurde im Anhang 2020 irreführend darauf verwiesen, dass die anzuwendenden Verfahrensweisen kommunalrechtlich nicht vorgegeben und zumindest widersprüchlich geregelt sind. Nach Ansicht des RPA und basierend auf einer Stellungnahme des Bereichs Recht aus dem Jahr 2018 ist die HL als wirtschaftliche Eigentümerin der bei der Schuldnerberatungsstelle verwalteten Gelder zu sehen. Folglich sind die Mittel bei der HL gemäß den Regeln der GemHVO-Doppik in der Bilanz auszuweisen. Zur Klärung der Bilanzierungsfragen wird Anfang des Jahres 2022 eine Anfrage an die Kommunalaufsicht gestellt.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL zum 31.12.2020 wies bei der Position der ARAP 34,1 Mio. EUR aus (VJ 27,2 Mio. EUR), dies bedeutet eine Zunahme um 6,9 Mio. EUR (25,4 %). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (4,2 Mio. EUR, VJ 3,9 Mio. EUR) und die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen (29,9 Mio. EUR, VJ 23,3 Mio. EUR). Der Anstieg bei den ARAP geht somit hauptsächlich auf die ARAP aus geleisteten Zuwendungen zurück.

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.



Einen Großteil machten mit 2,8 Mio. EUR die Beamtenbezüge aus (VJ 2,6 Mio. EUR). Des Weiteren waren hier 784 TEUR vorausgezahlte Erbbauzinsen (VJ 793 TEUR) ausgewiesen.

Wertgrenze

Im Anhang 2020 wurde erläutert, dass seit der EB in der Regel Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrunds Schreiben 2020 kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss. Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer teilweise die Verwaltung auf die ordnungsgemäßen Abgrenzungen verzichtete. Die klassischen ARAP sind dementsprechend unvollständig bilanziert.

Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden. Mit Buchungsdatum im Dezember 2020 wurden daher 4,6 Mio. EUR für den Januar 2021 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) vorausgezahlt. Die 4,6 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 4,6 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und Bundesteilhabegesetz

Gemäß § 44 Abs. 4 SGB XII sind Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen monatlich im Voraus zu erbringen. Das RPA hat 12,1 Mio. Auszahlungen im Dezember 2020 für den Januar 2021 für diverse soziale Leistungen (hauptsächlich nach SGB XII und Bundesteilhabegesetz identifiziert. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2021 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2020 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2020 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Mindestens 12,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.



Versorgungsbezüge

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger:innen aus. Im Dezember 2020 wurden für die Versorgungsbezüge des Januars 2020 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (2,0 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2020 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 2,0 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar (vgl. Punkt 3.8.5). Diese Vorgänge hätten über ARAP gebucht werden müssen. Eine Anpassung in der Bilanz wird ab dem JA 2021 erwartet.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 18,7 Mio. EUR zu niedrig im JA 2020 ausgewiesen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen

Gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind bei geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Andere geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2020 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 29,9 Mio. EUR (VJ 23,3 Mio. EUR). Diese stiegen somit gegenüber dem VJ um 6,6 Mio. EUR an. Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 13: ARAP

ARAP	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Land	2.610	2.502	-108	-4,1
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	5.547	6.347	800	14,4
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	5.988	6.172	184	3,1
Zuschüsse an private Unternehmen	2.592	8.834	6.242	>100,0
Zuschüsse an übrige Bereiche	6.410	6.001	-409	-6,4
Summe	23.147	29.856	6.709	29,0

Die Auflösungen wurden mit der Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen ergaben sich nicht. Die wesentlichen Zugänge erfolgten bei den Zuschüssen an private



Unternehmen. Diese sowie die Zuschüsse an das Land und an sonstige öffentliche Sonderrechnungen wurden geprüft.

Zuweisungen an das Land

Hierbei handelt es sich um ARAP für Kreuzungsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn Netz AG (DB) und dem Land. Das Land hat die Verlegung und den Neubau der B207 ausgeführt. In dem Zuge wurden die Bahnübergänge Schanzenbergweg und Blankensee errichtet. Die HL beteiligte sich an den Baukosten und zahlte im VJ 2,7 Mio. EUR. Die Straßenanlagen der Überführungen befinden sich im Eigentum der HL. Mit Schlussrechnung vom Dezember 2020 wurden vom Land Restzahlungen von der HL angefordert (425 TEUR). Das RPA beanstandet, dass entsprechende Buchungen bei der HL erst im JA 2021 vorgenommen werden.

Da es sich um Zuschüsse zu Baukosten handelte, die zu Eigentum der HL führten, ist aus Sicht des RPA gemäß § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHVO-Doppik ein Vermögensgegenstand (Straße) bzw. eine AiB zu aktivieren. Auch die relevante städtische Buchungsanweisung sieht bei einer Baukostenbeteiligung mit Erlangung von (Teil-Eigentum) einen Anlagenzugang vor. Die Anlagenbuchhaltung hat mitgeteilt, dass die Arbeitsanweisung zurzeit noch überarbeitet werde. Das RPA bittet um Übersendung der aktualisierten Buchungsanweisung.

Die ARAP für Zuweisungen an das Land wurden zum Bilanzstichtag 2020 somit um 2,5 Mio. EUR zu hoch im JA 2020 ausgewiesen.

Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Bei den Zuschüssen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen sind vor allem die Eisenbahnbrücke St. Lorenz (1.753 TEUR, VJ 1.417 TEUR), die Eisenbahnbrücke Roter Löwe (246 TEUR, VJ 503 TEUR) und die Kanalbrücke Oberbüssau (3.618 TEUR, VJ 3.466 TEUR) zu nennen.

Dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz lag eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der HL und der DB aus 2006 zugrunde, aufgrund derer die HL Anteile an den Baukosten und einen Vorteilsausgleich an die DB zu zahlen hatte. Die Schlussabrechnung der DB erfolgte in 2019, die HL wickelte die Maßnahme jedoch erst in 2020 ab und nahm die notwendigen Umbuchungen und Korrekturen vor. Die HL zahlte insgesamt 6.165 TEUR. Davon waren 4.238 TEUR bereits vor der EB ausgezahlt worden, fälschlich seitdem als Vorteilsausgleich im immateriellen Vermögen bilanziert und teilweise abgeschrieben (Restbuchwert 2019: 2.345 TEUR). Diese Anlage wurde in 2020 vom immateriellen Vermögen umgebucht zum ARAP für Zuschüsse an private Unternehmen. Die weitere Umgliederung zum ARAP für Zuschüsse an Sonderrechnungen erfolgt in 2021. Auf der Grundlage der Schlussabrechnung 2019 ergaben sich in 2020 ein Zugang zum ARAP für Zuschüsse an Sonderrechnungen in Höhe von 973 TEUR und außerdem Korrekturbuchungen. Unter anderem enthielt der ARAP bislang zum Teil Baukostenbeteiligungen (753 TEUR), die bereits als



Anlagevermögen bilanziert waren. Darüber hinaus waren Korrekturen aufgrund falscher Nutzungsdauern und fehlerhaft zugeordneter USt erforderlich. Zum Bilanzstichtag 2020 werden daher sowohl ARAP für Vorteilsausgleich (2.175 TEUR) als auch ARAP für Ablöse (1.753 TEUR) bilanziert.

Der ARAP für die Eisenbahnbrücke Roter Löwe entspricht inhaltlich dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz. Zum Bilanzstichtag 2020 belief sich der ARAP für Vorteilsausgleich auf 231 TEUR (Sonderrechnung) sowie der ARAP für Ablöse auf 246 TEUR (private Unternehmen).

Dem ARAP für die Kanalbrücke Oberbüssau lag eine Kreuzungsvereinbarung der HL mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zugrunde. Die HL beteiligt sich an den Baukosten der Brücke und erhält das Eigentum an den Rampen, dem Straßenbelag und der Straßenbeleuchtung. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zahlt an die HL bei dieser Baumaßnahme zudem einen Vorteilsausgleich, der im Jahr 2020 als sonstiger Ertrag ausgewiesen wird (vgl. Punkt 4.4). Bei den Auszahlungen der HL an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes handelt es sich ausschließlich um AHK (3.025 TEUR), die zu Eigentum der HL führen. Nach Ansicht des RPA war daher kein ARAP, sondern eine Sachanlage bzw. bis zur Schlussabrechnung eine AiB auszuweisen. Zum Bilanzstichtag 2020 sind 2.670 TEUR für die Kanalbrücke falsch als ARAP ausgewiesen.

Die ARAP für Zuweisungen an Sonderrechnungen wurden zum Bilanzstichtag 2020 somit um 2,7 Mio. EUR zu hoch im JA 2020 ausgewiesen.

Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Einzahlung aus Vorteilsausgleich (Kanalbrücke Oberbüssau) in voller Höhe als Ertrag erfasst wurde, die Auszahlungen für Vorteilsausgleich (z. B. Eisenbahnbrücke St. Lorenz Eisenbahnbrücke Roter Löwe) hingegen als ARAP bilanziert werden. Die entsprechenden Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es besteht ein Prüfungshemmnis. Die Prüfung wird daher im JA 2021 fortgeführt.

Zuschüsse an private Unternehmen

Mit einer Zunahme um 6,2 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2020 war dieser ARAP für den Anstieg der ARAP aus geleisteten Zuschüssen und damit für den Anstieg der ARAP insgesamt hauptursächlich.

3,0 Mio. EUR AHK gingen auf Umbuchungen aus den immateriellen Vermögensgegenständen zurück, insbesondere auf ARAP für die Eisenbahnbrücken St. Lorenz und Roter Löwe (siehe oben).

Bei den Zugängen zu ARAP für Zuschüsse an private Unternehmen (3,5 Mio. EUR AHK) handelte es sich überwiegend um Zuschüsse an die Flughafen GmbH & Co. KG (3,4 Mio. EUR), u. a. für Entwässerungsanlagen, einen Hangar und die Sanierung des



Terminaldaches. In einer Vereinbarung mit dem damaligen Insolvenzverwalter und dem Betreiber des Flughafens hatte sich die HL im Jahr 2016 verpflichtet, bis zu 5,5 Mio. EUR als Investitionszuschuss an die Betreibergesellschaft zu gewähren. Im Jahr 2019 wurden 2,1 Mio. EUR geleistet. Die Auszahlungen 2020 wurden mit der Finanzrechnung abgeglichen und die Zuwendungsbescheide und Belege eingesehen. Anmerkungen haben sich dabei nicht ergeben. Gemäß § 40 Abs. 7 S.2 GemHVO sind aktivierte Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und von anderen Vermögensgegenständen mit 10 % aufzulösen. Bei dem Hangar und dem Terminal handelt es sich gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) um Infrastrukturvermögen, sodass der ARAP damit auch über 25 Jahre aufgelöst werden müssten. Das RPA beanstandet, dass lediglich die ARAP für Entwässerungsanlagen über 25, die ARAP für den Hangar und das Terminaldach stattdessen jeweils über 10 Jahre aufgelöst werden.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2020 wie folgt:

Tabelle 14: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	228.384	221.902	-6.482	-2,8
Sonderrücklage	25.296	25.207	-89	-0,4
Ergebnisrücklage	0	694	694	>100,0
Vorgetragener Jahres- fehlbetrag	-127.325	-80.009	47.316	37,2
Jahresüberschuss	48.644	32.957	-15.687	-32,2
Eigenkapital gesamt	174.999	200.751	25.752	14,7

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 bis einschließlich zum JA 2012 sowie in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren Wertänderungen aus einer Berichtigung der EB ursprünglich bis einschließlich zum JA 2014 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Wie im Anhang 2020 zutreffend angegeben, ist die ergebnisneutrale Darstellung von EB-Korrekturen nach der aktuellen Regelung bis zum JA 2020 möglich.

Im HH-Jahr 2020 wurden die EB-Korrekturen für die St. Lorenzbrücke und die Brücke Roter Löwe mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Wie im Anhang 2020 angegeben,



wurden die Korrekturen in Höhe von 85 % mit der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 15 % mit der Ergebnissrücklage verrechnet. Nicht erläutert wird, weshalb die Korrektur notwendig war und wie sich die genannten 8,9 Mio. EUR zusammensetzen (Anlagevermögen, ARAP, Sonderposten).

Den allgemeinen Rücklagen wurden 1,0 Mio. EUR für durch Nachlässe finanzierte Kunstgegenstände hinzugeführt. Wie im Anhang 2020 erwähnt, handelte es sich dabei um Umgliederungen von den Sonderposten. Nicht deutlich wird, dass die Anschaffungen nicht im HH-Jahr 2020 erfolgten, sondern in den VJ.

3.5.2 Sonderrücklagen

Die Sonderrücklage beinhaltet vorrangig nicht aufzulösende Zuschüsse für Kunstgegenstände.

Der Rückgang der Sonderrücklagen für Zuschüsse für Kunstgegenstände (451 TEUR) wurde im Anhang 2020 angegeben und erläutert. Er war auf Umgliederungen zwischen den Sonderrücklagen und den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse zurückzuführen. Es handelte sich hauptsächlich um Korrekturen für Kunstgegenstände, die bereits in den VJ zugegangen waren.

3.5.3 Ergebnissrücklage

Im Anhang 2020 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnissrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnissrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Die Erhöhung der Ergebnissrücklage zum 31.12.2020 wird mit der Übernahme von Darlehen von der Trave im Zusammenhang mit der Städtebauförderung der Lübecker Altstadt begründet. Irreführend wird in der tabellarischen Übersicht von einer Verschmelzung gesprochen. Das RPA bittet um Stellungnahme zum Sachverhalt.

3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2020 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 127,3 Mio. EUR um 47,3 Mio. EUR auf 80,0 Mio. EUR verringert. Der Rückgang betraf die Ergebnisverwendung 2019 in Verbindung mit der EB-Korrektur der St. Lorenzbrücke und der Brücke Roter Löwe 2020. Der Jahresüberschuss 2019 betrug 48,6 Mio. EUR und wurde in Höhe von 1,3 Mio. EUR für die Verrechnung der EB-Korrekturen sowie im



Übrigen gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO-Doppik für den Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrags verwendet und in das HH-Jahr 2020 vorgetragen.

Der notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO für den JA 2019 wurde im November 2021 gefasst und daher im Rahmen der Erstellung des JA 2020, wie im Anhang 2020 zutreffend erläutert, unterstellt.

Wie im Prüfungsbericht 2019 dargelegt, war das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 48,6 Mio. EUR der Höhe nach nicht korrekt, u. a. wurden die Beihilferückstellungen und die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für die im HH-Jahr empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorlagen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt waren, zu hoch gebildet. Dadurch kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2020 (80,0 Mio. EUR) der Höhe nach nicht korrekt sein.

Die Anhangangabe 2020, dass für den JA 2020 Vorträge von Jahresfehlbeträgen der VJ unterstellt werden, war für den JA 2017 plausibel. Der Beschluss der Bürgerschaft für den JA 2018 lag jedoch im Mai 2021 vor.

3.5.5 Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss 2020 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2020 ausgewiesen. Der Wert von 33,0 Mio. EUR ist aus der Ergebnisrechnung 2020 betragsmäßig richtig in die Bilanz 2020 übernommen worden.

Aus Sicht des RPA wurde der Jahresüberschuss 2020 nicht korrekt abgebildet. Dies ergibt sich u. a. aus der der Höhe nach nicht korrekt gebildeten Beihilferückstellungen und Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr 2020 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (vgl. Punkt 3.7.5) sowie aus der unzulässigen Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Forderungsabtretungen (vgl. Punkt 3.8.5).

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 273,6 Mio. EUR (VJ 248,3 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

**Tabelle 15: Sonderposten**

Sonderposten	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	95.844	101.741	5.897	6,2
Aufzulösende Zuweisungen	134.242	155.198	20.956	15,6
Aufzulösende Beiträge	15.323	14.578	-745	-4,9
Treuhandvermögen	1.439	437	-1.002	-69,6
Sonstige Sonderposten	1.440	1.673	233	16,2
Summe	248.288	273.627	25.339	10,2

Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens sind und Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (77,2 Mio. EUR, VJ 79,7 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (15,8 Mio. EUR, 10,7 Mio. EUR), Spenden von privaten Unternehmen (8,1 Mio. EUR, VJ 5,4 Mio. EUR), Zuschüsse von Sonderrechnungen (194 TEUR, VJ 221 TEUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (760 TEUR, VJ 643 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (38,8 Mio. EUR), Straßen (12,1 Mio. EUR) und Brücken (19,2 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen entfielen insbesondere auf Brücken (7,8 Mio. EUR), AiB (2,6 Mio. EUR), Straßen (2,1 Mio. EUR) und Gebäude (2,3 Mio. EUR).

Der Anstieg bei den Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen umfasste die im Anhang 2020 erwähnten EB-Korrekturen für die St. Lorenz-Brücke (6,2 Mio. EUR) und die Brücke Roter Löwe (1,5 Mio. EUR). Daneben wurden Sonderposten in Höhe von 2,4 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Modernisierung der Baltic-Schule zu den Sonderposten für Spenden von privaten Unternehmen umgegliedert.

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2020 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen.

Bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen wurde im Jahr 2015 eine Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für die Baltische Allee festgestellt. Der dem Zuschuss zugrundeliegende Erschließungsvertrag mit der KWL stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung des Abschlags von 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Die Schlussrechnung der HL wurde im HH-Jahr 2017 gestellt und von der KWL ausgeglichen (151 TEUR). Durch im HH-Jahr 2020 erfolgten



Korrekturen werden die Restbuchwerte für Sonderposten für Zuschüsse verbundener Unternehmen (574 TEUR, AHK 609 TEUR) und Zuweisungen des Landes (912 TEUR, AHK 968 TEUR) weiterhin höher als die Restbuchwerte im Anlagevermögen (1.327 TEUR, AHK 2.829 TEUR) ausgewiesen. Die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhaltes wird fortgeführt.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2020 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung 2020 abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

Für die Sonderposten auf aufzulösende Zuschüsse wurden die wesentlichen Veränderungen im Anhang 2020 korrekt wiedergegeben.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (128,6 Mio. EUR, VJ 108,8 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (24,9 Mio. EUR, VJ 23,8 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (32,3 Mio. EUR, VJ 24,7 Mio. EUR), Brücken (21,9 Mio. EUR, VJ 20,9 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (9,1 Mio. EUR, VJ 11,2 Mio. EUR), Gebäude (14,3 Mio. EUR, VJ 12,9 Mio. EUR), Straßen (20,2 Mio. EUR, VJ 18,3 Mio. EUR) sowie Zuweisungen, denen zum Bilanzstichtag keine Anlagen zugeordnet waren (0,9 Mio. EUR, VJ 0,4 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (14,8 Mio. EUR, VJ 14,6 Mio. EUR), AiB (1,9 Mio. EUR, VJ 5,1 Mio. EUR) sowie Gleisanlagen (1,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR).

Die wesentlichen Zugänge 2020 entfielen auf den Flächenausbau des Skandinavienkais (6,2 Mio. EUR), die Gebäudemodernisierung der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen (3,7 Mio. EUR), die Sanierung der Musik- und Kongresshalle (MuK, 2,0 Mio. EUR), die LED-Beleuchtung Skandinavienkai (11 Mio. EUR), den Umbau der Moislinger Allee (1,1 Mio. EUR), Baltische Allee (1,0 Mio. EUR) sowie den Fischereihafen Travemünde (1,0 Mio. EUR). Die im Anhang 2020 bezifferten Werte für die St. Jürgen-Schule und den Skandinavienkai spiegeln insofern weder die Zugänge 2020 noch die Buchwerte 2020 wider. Daneben sind im HH-Jahr 2020 0,8 Mio. EUR den Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, zugegangen. Dieser Zugang betraf Landesmittel aus dem Hygieneprogramm der Covid-19-Maßnahmen zur Anschaffung von CO2 Ampeln für die Schulen.



Bei den Zuweisungen des Bundes wurden für das Jahr 2020 durch den Sonderpostenspiegel Zugänge in Höhe von 2,5 Mio. EUR gezeigt, die, wie im Anhang 2020 korrekt angegeben, u. a. auf Baumaßnahmen am Drehbrückenplatz (1,1 Mio. EUR), die Kita Dr.-Julius-Leber-Straße (0,3 Mio. EUR) sowie die Kita Klipperstraße (0,3 Mio. EUR) zurückzuführen waren. Das RPA beanstandet, dass Zuweisungen für Maßnahmen zur Bekämpfung Covid-19-Pandemie (0,8 Mio. EUR) irreführend unter den Bundeszuweisungen genannt werden. Daneben sind die angegebenen 5,3 Mio. EUR bezüglich Bundeszuweisungen aus dem Digitalpakt 2 nicht auf dem entsprechenden Einzahlungskonto in der Finanzrechnung ersichtlich. Dagegen werden unter den Einzahlungen für Landeszuweisungen 1,6 Mio. EUR ausgewiesen.

Die weitere Abstimmung der Zugänge für Sonderposten aus Landes- und Bundeszuweisungen zu den in der Finanzrechnung 2020 dargestellten Einzahlungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2020 ergab keine Auffälligkeiten.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 2020 insgesamt 547,8 Mio. EUR (VJ 523,0 Mio. EUR). Im Anhang 2020 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen. § 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2020 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 16: Rückstellungen

Bezeichnung	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	439.728	458.269	18.541	4,2
Beihilferückstellungen	66.970	71.896	4.926	7,4
ATZ-Rückstellungen	3.352	3.591	239	7,1
Altlastenrückstellungen	1.691	1.645	-46	-2,7
Steuerrückstellungen	41	41	0	0,0
Verfahrensrückstellungen	94	33	-61	-64,9
Rückstellungen für fehlende Rechnungen	10.710	11.981	1.271	11,9
Sonstige Rückstellungen	367	367	0	0,0
Summe	522.953	547.823	24.870	4,8



Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL sowie im Jahresabschlussrundschriften 2020 ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.

3.7.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von insgesamt 530,2 Mio. EUR (V 506,7 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2020 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 17: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	424.400	442.824	18.424	4,3
Beihilferückstellungen	66.970	71.896	4.926	7,2
Versorgungsrücklage	15.328	15.445	117	0,8
Summe	506.698	530.165	23.467	4,6

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter den richtigen Bilanzpositionen ausgewiesen.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Verbeamteten waren nicht Prüfungsgegenstand. Nach dem Softwarewechsel der VAK steht dem RPA das Anwenderhandbuch für die Abrechnung zur Verfügung. Das RPA behält sich insofern vor, künftig einzelne Berechnungsschritte und Parameter zu überprüfen.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen würde die Transparenz und Prüffähigkeit verbessern. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellen lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom Bereich Personal gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als „Abschlag Versorgungsbezüge“ bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 2,0 Mio. EUR reduziert bzw. verbraucht.



Hinsichtlich der buchungsmäßigen Darstellung der Pensionsrückstellungen stellte das Innenministerium auf Anfrage des RPA klar, dass die im Dezember im Voraus geleistete Abschlagszahlung für Januar als ARAP auszuweisen ist und die Abschlagszahlungen grundsätzlich keinerlei Einfluss auf die Buchung der Auflösungen und Zuführungen der Pensionsrückstellungen haben. Die Verwaltung wird um die Durchführung von entsprechenden Buchungen ab dem JA 2021 sowie entsprechende Erläuterungen im Anhang gebeten.

Sowohl im Anhang 2020 als auch im Lagebericht 2020 wurde darauf hingewiesen, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und damit eine zu niedrige Rückstellung in der Bilanz abgebildet wird. Diese Einschätzung ist für das RPA nachvollziehbar. Im Gegensatz zum VJ wird zur Verdeutlichung kein Rechenbeispiel gegeben bzw. die zu erwartende, hohe Differenz nicht beziffert.

Das VAK-Gutachten 2020 lag pünktlich für die Erstellung des JA 2020 vor. Der Buchungssaldo zum 31.12.2020 entsprach dem Betrag des Gutachtens. Die Erhöhung in 2020 um 18,4 Mio. EUR ist ursächlich auf die um 25 gestiegene Anzahl der verbeamteten Aktiven sowie die allgemein höhere Lebenserwartung zurückzuführen und in ihrer Größenordnung plausibel.

Wie im VJ erfolgte entgegen der Angabe im Anhang die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen der Höhe nach nicht korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2020 vorausgehenden drei Jahre entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfängenden. Statt der Auszahlungen der Jahre 2017-2019 wurden zur Berechnung der Beihilferückstellungen 2020 die Zahlungen für die Jahre 2018-2020 herangezogen. Der Mittelwert von 16,24 % und die entsprechend dieser Anteilshöhe ermittelte Beihilferückstellung waren rechnerisch nicht korrekt. Der korrekte Anteil lautet 15,70 % und die Beihilferückstellung hätte sich per 31.12.2020 auf 69,5 Mio. EUR belaufen müssen. Die bilanzierte Rückstellung 2020 war um 2,4 Mio. EUR zu hoch und das Jahresergebnis 2020 dadurch zu niedrig ausgewiesen.

Bei der Versorgungsrücklage haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

3.7.2 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen ATZ-Vereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die ATZ-Rückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2020 auf 3,6 Mio. EUR (VJ 3,4 Mio. EUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind in 2020 erstmals seit einigen Jahren in ihrer Höhe leicht gestiegen (7,1 %). Im



Anhang 2020 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Anstieg von 0,2 Mio. EUR beziffert.

Im HH-Jahr 2020 standen elf neu abgeschlossenen ATZ-Verträgen fünf beendete ATZ-Verträge gegenüber. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 683 TEUR (VJ 480 TEUR) höher als der Verbrauch mit 443 TEUR (VJ 508 TEUR). Zum 31.12.2020 befanden sich 30 Beschäftigte in ATZ. Im Anhang 2020 wurde irreführend angegeben, dass ein ATZ-Verhältnis bereits im HH-Jahr 2019 begonnen wurde. Hier hätte verdeutlicht werden sollen, dass für einen im HH-Jahr 2019 abgeschlossenen ATZ-Vertrag die ATZ-Rückstellungen erst im HH-Jahr 2020 gebildet wurden.

Die Gegebenheiten bestehender, auslaufender sowie neuer ATZ-Fälle wurden mit einem in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag realistisch abgebildet. Dem RPA lagen monats- und fallbezogene Unterlagen für alle Entnahmen und Zuführungen vor, die in Stichproben auf Plausibilität geprüft und nachvollzogen werden konnten.

Aus einer vom Bereich Personal dem RPA vorgelegten „Anleitung Jahresabschlussarbeiten ATZ-Rückstellungen“ wurde deutlich, dass diverse Arbeitsschritte aus Berechnungen bestanden, die außerhalb des Buchhaltungs- sowie Personalmanagementprogramms in einem Tabellenkalkulationsprogramm durchgeführt wurden. Eine Vielzahl manueller Berechnungsschritte birgt jedoch ein hohes Fehlerrisiko.

Die vorgenommenen Verbräuche für die sich in der Freizeit-/Ruhephase befindenden ATZ-Beschäftigten sowie die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle wurden nachvollziehbar dokumentiert. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2020 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde, wie im VJ, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2020 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2020 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war zutreffend und ausreichend.

3.7.3 Altlastenrückstellungen

Für vier Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2020 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR gebildet (VJ 1,7 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für



altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2020 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet lediglich anlassbezogen statt, z. B. bei Bauvorhaben, Planfeststellungen oder Grundstücksveräußerungen. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2020 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft wie im VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50%igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bisher nicht. Bislang liegt kein Sanierungsbeschluss der Bürgerschaft vor. Vorbereitungen der Sanierung sowie die Erstellung eines Sanierungsplans sollen im HH-Jahr 2021 erfolgen. Das RPA hält es für erforderlich, die marktpreisgerechten Sanierungskosten ermitteln zu lassen, um den voraussichtlich höheren Sanierungskosten mit entsprechenden Zuführungen und dadurch der Bilanzierung einer rechnerisch nachvollziehbaren Altlastenrückstellung gerecht zu werden.

3.7.4 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Das RPA beanstandet insofern die nicht erklärliche Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2020 Rückstellungen in Höhe von 12,0 Mio. EUR (VJ 10,7 Mio. EUR) gebildet.

Tabelle 18: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Bereich	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
GMHL	3.798	3.091	-707	-18,6
Jugendamt / Familienhilfen	3.954	3.899	-55	-1,4
Wirtschaft und Liegenschaften	2.109	2.461	352	167
Stadtplanung und Bauordnung	0	1.605	1.605	100,0
EBL	0	469	469	100,0
Feuerwehr	664	351	-313	-47,1
MuK	48	31	-17	-35,4
Haushalt und Steuerung	83	25	-58	-69,9
Sonstige	54	50	-4	-7,4
Summe	10.710	11.982	1.272	11,9

Vom Gebäudemanagement (GMHL) wurden zum Bilanzstichtag 2020 Rückstellungen über 3,1 Mio. EUR (VJ 3,8 Mio. EUR) für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten bilanziert. In 2020 wurden hierbei 2.161 TEUR neu gebildet sowie 930 TEUR aus dem HH-Jahr 2019 fortgeführt. Aus einer Übersicht des Bereiches konnte belegt werden, dass für die für das HH-Jahr 2020 gebildeten Unterhaltungsrückstellungen (750 TEUR) im Umfang von 629 TEUR entsprechende Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 2020 erbracht worden waren. Ein vergleichbarer Nachweis für die aus dem VJ fortgeschriebenen Unterhaltungsrückstellungen (930 TEUR) lag dem RPA nicht vor. Die Unterhaltungsrückstellungen sind folglich um 1,1 Mio. EUR zu hoch angesetzt bzw. ausgewiesen. Es fehlt weiterhin an einem verlässlichen System, aus dem sich Statusabfragen (z. B. zu einem JA) zum Stand der Lieferungen und Leistungen, ohne erheblichen Detailaufwand auszulösen, erstellen lassen.



Die Rückstellungen des Bereichs Jugendamt / Familienhilfen von 3.899 TEUR (VJ 3.954 TEUR) waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Rückstellungen basierten dabei auf Hochrechnungen entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung existiert nicht. Der Bereich hat in den VJ eingeräumt, dass die Rückstellungen zu hoch gebildet wurden. So wurden im HH-Jahr 2020 132 TEUR für in VJ gebildete Rückstellungen aufgelöst. Von den im HH-Jahr 2020 neu gebildeten Rückstellungen (2,4 Mio. EUR) betrafen 0,9 Mio. EUR die Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe zwischen den Kommunen, 0,6 Mio. EUR die Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen sowie 0,9 Mio. EUR die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen. Des Weiteren verblieben Rückstellungen für Kostenerstattungen an Kommunen für die HH-Jahre 2017 in Höhe von 262 TEUR, für das HH-Jahr 2018 in Höhe von 928 TEUR sowie für das HH-Jahr 2019 in Höhe von 309 TEUR. Im Gegensatz zu Jugendhilfeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, für die eine Rückstellungsbildung lediglich für ein Jahr erfolgen darf, ist bei den Jugendhilfeleistungen zwischen den Kommunen eine Abrechnung innerhalb von vier Jahren zulässig. Insgesamt waren die für den Bereich Familienhilfen / Jugendamt gebildeten Rückstellungen 2020 in ihrer Höhe für das RPA nachvollziehbar.

Die vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften ausgewiesenen Rückstellungen betrafen in Höhe von 2.422 TEUR die Erschließungskosten für das von der KWL übernommene Projekt im Johannes-Kepler-Quartier. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein GBV abgeschlossen, der neben der Vermarktung der Flächen durch die KWL ebenfalls die Verpflichtung zur Erschließung auf Kosten der KWL vorsieht. Die Maßnahmen im Johannes-Kepler-Quartier wurden im HH-Jahr 2018 begonnen und sind nach aktuellem Vertragsstand bis zum 31.12.2023 befristet. Die Kosten werden von der KWL bis zur Abrechnung am Ende des Projektes verauslagt, aber der HL bereits jährlich mitgeteilt. Die Prüfung des RPA ergab, dass es sich nicht um Rückstellungen, sondern um Verbindlichkeiten handelt, da die Erschließungskosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe konkret bestimmbar sind. Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, sind daher allein aus diesem Vorgang um insgesamt 2,4 Mio. EUR zu hoch, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen korrespondierend zu niedrig ausgewiesen. Die Ausführungen im Anhang 2020, wonach verauslagte Kosten erst mit Abschluss des Projektes abgerechnet werden, ist nicht zutreffend.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung bildete eine Rückstellung in Höhe von 1,6 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übergabe des Treuhandvermögens aus den Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes an den Sanierungsträger. Durch den Bereich wurde mitgeteilt, dass Aufwandsbuchungen mit Bereitstellung entsprechender Mittel hätten bereits vor einigen Jahren erfolgen müssen. Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, in welchen Jahren in welcher Höhe



Aufwendungen beim Sanierungsträger angefallen sind und weshalb diese der HL nicht zeitnah in Rechnung gestellt wurden. Unklar ist, welche konkreten Lieferungen und Leistungen die HL erhalten hat und wie der Rückstellungsbetrag ermittelt wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Die Rückstellungen für die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) beinhalteten Nachforderungen von Straßenreinigungsgebühren, die bislang durch die EBL nicht in Rechnung gestellt wurden. Daher wurden für das HH-Jahr 2019 (229 TEUR) sowie für das HH-Jahr 2020 (240 TEUR) Rückstellungen gebildet. Die Rückstellung des HH-Jahr 2019 hätte bereits mit dem JA 2019 berücksichtigt werden müssen. Nicht plausibel ist, weshalb die Rechnung für das HH-Jahr 2019 bislang nicht vorliegt.

Die Rückstellungen des Bereiches Feuerwehr betrafen die Rettungsdienstabrechnungen für das HH-Jahr 2020 bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen (167 TEUR) sowie Kosten des Digitalfunks (184 TEUR). Die entsprechenden Rettungsdienstjahresendabrechnungen für das HH-Jahr 2020 lagen der HL zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2020 nicht vor. Ein Auszug des Vertrages mit dem Land bezüglich der nachträglichen Übernahme anteiliger Betriebskosten des Digitalfunks lag dem RPA vor. Demnach werden die Kommunen zu 30,0 % (VJ 25,0 %) an den anfallenden Gesamtkosten beteiligt. Die Berechnung der Rückstellung war für das RPA nachvollziehbar.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung Rückstellungen für in Klärung befindliche Niederschlagswassergebührenbescheide der Jahre 2013 bis 2019 bilanziert (25 TEUR, VJ 83 TEUR). Die Bescheide lagen der HL somit vor. Diese werden jedoch mit Zeitverzögerung von der HL bearbeitet und anerkannt. Das RPA beanstandet, dass es sich folglich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Vielmehr sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Dies geht eindeutig aus dem Runderlass des Innenministeriums 2015 hervor, wonach für Sachverhalte, bei denen der Rechnungsbetrag bekannt ist, die noch offene Zahlung als Verbindlichkeit angesetzt werden muss. Auskunftsgemäß wurden die Gebührenbescheide nicht aufgrund falscher Berechnungen, sondern aufgrund falscher Zuordnungen zu den in der HL zuständigen Bereichen zurückgewiesen. Die notwendige Klärung innerhalb der HL ist bislang nicht erfolgt. Das RPA beanstandet zudem, dass auch für das HH-Jahr 2020 Rückstellungen gebildet wurden, die nunmehr dem Bereich GMHL zugeordnet werden.

Das RPA hinterfragte, weshalb zwei Bereiche mit größeren Planbudgets für Auftragsvergaben keine Meldungen zur Bildung von Rückstellungen abgaben. Auf Nachfrage räumte der Bereich Lübeck Port Authority (LPA) ein, dass für die Erneuerung der Kaimauer drei Rechnungen im Volumen von 67 TEUR ausstanden. Hierfür hätten Rückstellungen gebildet werden müssen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr begründete keine Rückstellungen gebildet zu haben damit, dass keine relevanten Sachverhalte vorlagen. Es wurde frühzeitig auf die Baufirmen zugegangen und diese



aufgefordert, durchgeführte Leistungen noch in dem entsprechenden Jahr abzurechnen, sodass keine Rechnungen ausstehend waren.

Die Prüfung des JA 2020 ergab darüber hinaus, dass die Rückstellungen nicht vollständig gebildet wurden. Für die ausstehende endgültige Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschalen 2019 und 2020 wurden im JA 2020 keine Rückstellung gebucht. Nach Ansicht des RPA muss für derartige Sachverhalte eine Rückstellung gebildet werden, ggf. sollte anhand der VJ eine entsprechende Schätzung vorgenommen werden (Abrechnung 2017: 335 TEUR; Abrechnung 2018: 638 TEUR). Darüber hinaus räumte der Bereich Schule und Sport ein, dass versäumt wurde, eine Rückstellung für die noch ausstehende Endabrechnung von Schulkostenbeiträgen 2020 der Stadt Bad Schwartau zu bilden (500 TEUR).

3.7.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 367 TEUR (VJ 367 TEUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (245 TEUR) sowie für Bauerneuerung (122 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2020 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach Handelsgesetzbuch nicht mehr zulässig sind. Nach Ansicht des RPA hätten die Rückstellungen bereits im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen unverändert zum VJ die Korrektur von Grunderwerbsteuern (245 TEUR). Der Rückstellung liegt ein Einbringungsvertrag mit der Lübecker Hafengesellschaft mbH (LHG) aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren weiterhin aussteht.

3.8 Verbindlichkeiten

Die Bilanz 2020 wies Verbindlichkeiten von 571,3 Mio. EUR aus (VJ 586,6 Mio. EUR). Sie gingen gegenüber dem VJ um insgesamt 15,3 Mio. EUR (-2,6 %) zurück. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (79,1 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (10,6 %) hatten mit zusammen 89,7 % den größten Anteil an der Gesamtverbindlichkeit. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen inkl. der Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, reduzierten sich



gegenüber dem VJ um 39,5 Mio. EUR (-8,0 %). Die übrigen Verbindlichkeiten erhöhten sich dagegen um zusammen 24,2 Mio. EUR (25,5 %).

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 85 Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2020 auf 67,0 Mio. EUR festgesetzt und später von der Kommunalaufsicht in Höhe von 60,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 85 Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm 2020 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten für Investitionen wurden anhand von Saldenbestätigungen oder Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. In Einzelfällen waren zusätzliche Informationen erforderlich, um in den Saldenbestätigungen enthaltene Darlehen der Sondervermögen identifizieren und von den Krediten der HL-Kernverwaltung abgrenzen zu können.

Im HH-Jahr 2020 betrugen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 452,1 Mio. EUR (VJ 491,5 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 56,8 Mio. EUR (VJ 61,5 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 395,3 Mio. EUR (VJ 430,0 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen reduzierten sich um 39,4 Mio. EUR (-8,0 %). Die Veränderung resultierte aus der Aufnahme neuer Kredite für Investitionen über 36,5 Mio. EUR in Verbindung mit der Tilgung von Krediten in Höhe von 75,9 Mio. EUR. Darin enthalten war eine Umschuldung in Höhe von 2,3 Mio. EUR.

Die Kreditaufnahme von 36,5 Mio. EUR wurde in Höhe von 32,2 Mio. EUR von dem noch nicht verbrauchten Anteil vorjähriger Kreditermächtigungen abgedeckt. Die von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditermächtigung für das HH-Jahr 2020 in Höhe von 60,0 Mio. EUR wurde insofern nur anteilig in Höhe von 4,3 Mio. EUR beansprucht. Ein Teilbetrag von 26,3 Mio. EUR wurde in das Folgejahr 2021 übertragen.

Die unter den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gezeigten Ablösecredite für Kassenkredite reduzierten sich durch Rückzahlung zweier Verträge um 45,0 Mio. EUR auf 115,0 Mio. EUR. Der Gesetzgeber hatte den Kommunen mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 30.12.2011 unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Kassenkredite durch Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Als eine Voraussetzung wurde in der Begründung zum Entwurf dieses



Landesgesetzes¹ sowie im Haushaltserlass 2012² die Vereinbarung von entsprechenden Tilgungen genannt. Demzufolge hätten durch die HL entsprechend hohe jährliche Tilgungen während der Kreditlaufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablöse Kredite wurden jedoch wie Kassenkredite mit einer Tilgung durch Rückzahlung des gesamten Kredites zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Ablöse Kredite entsprachen ohne die Erfüllung der Bedingungen in dieser Form Kassenkrediten, jedoch mit einer für Kassenkredite unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringenden Tilgungen, erfüllte die gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Ablöse Kredite hätten daher als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen.

Die Angaben im Anhang zu den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind zutreffend. Auch die Angaben zu den Swaps sind sachgerecht. Der Lagebericht 2020 enthielt nachvollziehbare Ausführungen über Zinsänderungsrisiken. Auf den vorgesehenen Bedarf an neuen Krediten im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 wurde hingewiesen. Der Schlussfolgerung im Lagebericht, die im Vergleich zu den VJ niedrigere Kreditneuaufnahme resultiere aus den gesunkenen Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, kann das RPA nicht folgen. Vielmehr stellt die Kreditaufnahme eine Voraussetzung für investive Ausgaben dar.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 60,6 Mio. EUR (VJ 51,7 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2020 aus zwei Kassenkrediten von einem Kreditinstitut, je einem Kassenkredit von den Eigenbetrieben EBL und Kurbetrieb Travemünde sowie einem aufgenommenen Tagesgeld von einem weiteren Kreditinstitut zusammen.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus lagen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt sind.

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2020 ausreichend erläutert. Die Problematik der Zulässigkeit bei der Ausgestaltung der aufgenommenen Ablöse Kredite wurde nicht vermittelt. Die Angaben zur Aufnahme (612,5 Mio. EUR) und Tilgung (603,6 Mio. EUR) von Kassenkrediten wurden der

¹ Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

² Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das HH-Jahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.



Finanzrechnung entnommen, entsprechen jedoch nicht den Bewegungen auf den Bilanzkonten. Die Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung um 45 Mio. EUR niedriger ausgewiesen. Es handelt sich um bilanzielle Umgliederungen innerhalb der Kassenkredite, die nicht zahlungswirksam sind. Auskunftsgemäß wird der Bereich die Buchungssystematik überdenken, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. Der Lagebericht 2020 enthielt eine Darstellung der Entwicklung der Kassenkredite über die vergangenen zehn Jahre. Anmerkungen ergaben sich nicht.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 35,0 Mio. EUR (VJ 20,7 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten 2020 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	17.339	20.500	3.161	18,2
Beteiligungen	2.215	13.680	11.465	>100,0
Eigenbetriebe	845	762	-83	-9,8
GBV	326	100	-226	-69,3
Summe	20.725	35.042	14.317	69,1

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten handelte es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hoch-, Tiefbau- und Hafenbereich, um externe Serviceleistungen für die telefonische Erreichbarkeit sowie um den Erwerb von Fahrzeugen und Geräten oder um eine Kostenbeteiligung bei der Baureifmachung zum Bauvorhaben „Auf dem Baggersand“. Wesentliche Verbindlichkeiten betreffen daneben die Anschaffung von 52 Defibrillatoren (1,5 Mio. EUR) sowie Bühnenmaschinenteknik für die MuK (1,4 Mio. EUR).

Für die deutliche Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligungen waren die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH (10,4 Mio. EUR, VJ 11 TEUR) und gegenüber der Trave Netz GmbH (1,2 Mio. EUR, VJ 179 TEUR) ursächlich. Die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH basierte auf Drittmitteln für den kommunalen ÖPNV, die erst im Januar 2021 weitergeleitet wurden und hauptsächlich Billigkeitsleistungen vom Land zum Ausgleich von Schäden im kommunalen ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 betrafen (7,4 Mio. EUR). Daneben entfielen 2,9 Mio. EUR auf die regulären ÖPNV-Mittel. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Trave Netz GmbH handelte es sich im Wesentlichen um das Verlegen von Gas-, Wasser- und Stromleitungen aufgrund des Neubaus der Bahnbrücke (997 TEUR) sowie um Leistungen beim Ausbau am Skandinavienkai (104 TEUR).



Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Eigenbetrieben wurden von den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL in Höhe von 754 TEUR bestimmt. Sie basierten vorrangig auf Werkstatteleistungen (409 TEUR) und Kostenbeteiligungen der HL bei der Herstellung der Fahrbahnen von Straßen im Zuge von Kanalisationsmaßnahmen (137 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den GBV wurden nicht geprüft.

Im Anhang 2020 wurde die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zutreffend vermittelt. Zu kritisieren war, dass weitergehende Informationen zu dieser Bilanzposition, insbesondere Angaben zu der deutlichen Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber dem VJ, nicht enthalten waren.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 878 TEUR ausgewiesen (VJ 799 TEUR). Dieser Saldo resultierte aus dem Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von 15,1 Mio. EUR (VJ 14,6 Mio. EUR), vgl. Punkt 3.2.4. Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch ein nicht ordnungsgemäßes Vorgehen bei der Buchung der Transferauszahlungen (SGB XII, Kosten der Unterkunft und Heizung/SGB II, Wohngeld) im Dezember 2020 für Leistungen im Jahr 2021. Die Transferauszahlungen nach SGB XII und Kosten der Unterkunft und Heizung/SGB II hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen. Die Bildung debitorischer Kreditoren war nicht ordnungsgemäß, vgl. Punkt 3.2.4 und 3.4.1) und die Transferverbindlichkeiten werden dadurch um 1.654 TEUR sowie um 522 TEUR zu niedrig ausgewiesen (vgl. Punkt 3.8.5).

3.8.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 22,3 Mio. EUR aus (VJ 21,4 Mio. EUR).

Tabelle 20: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	5.138	3.050	-2.088	-40,6
Unterhaltsvorschuss	6.089	10.180	4.091	67,2
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.779	4.173	394	10,4
Beteiligungen / GBV	1.812	1.229	-583	-32,2
Kostenerstattungen Land	392	439	47	12,0
Verbindlichkeiten aus Zinsen	283	229	-54	-19,1
Übriges	3.935	3.014	-921	-23,4
Summe	21.428	22.314	886	4,1



Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2020 noch keine Rechnungen vorlagen, verringerten sich gegenüber dem VJ um 2,1 Mio. EUR auf 3,1 Mio. EUR. Die in Stichproben geprüften Sammelbuchungen umfassten 2,3 Mio. EUR, wovon 1,8 Mio. EUR ihrer Rechtsnatur nach keine sonstigen Verbindlichkeiten waren. 1,3 Mio. EUR waren den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zuzuordnen sowie 522 TEUR den Transferverbindlichkeiten. Demzufolge hätten die hier als sonstige Verbindlichkeiten aus ausstehenden Rechnungen ausgewiesenen Verbindlichkeiten differenziert nach Art der Verbindlichkeit bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Transferverbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen.

Als weitere sonstige Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 10,2 Mio. EUR (VJ 6,1 Mio. EUR) Rückforderungen des Landes aus Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dargestellt. Die entsprechenden betragsmäßigen Angaben im Anhang 2020 waren folglich nicht vollständig. Bei der Abwicklung dieser Leistungen verwaltet die Unterhaltsvorschusskasse Landesgelder als fremde Finanzmittel gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Die Abschlagszahlungen vom Ministerium erfolgen monatlich und werden quartalsweise abgerechnet. Die bei der Abwicklung entstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen der HL gegenüber Dritten sind den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land gleichzusetzen. Auf die gegenüber dem VJ deutliche Erhöhung wurde im Anhang 2020 nicht hingewiesen und Gründe für den Anstieg nicht aufgeführt. Ursächlich für die Erhöhung war die Umsetzung der geänderten Richtlinie der Landesverwaltung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Danach sind die Forderungen gegenüber Dritten zu buchen, sobald die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im Rahmen einer Unterhaltsberechnung festgestellt ist. Durch diese Änderung der Richtlinien wurde der Forderungsbestand deutlich erhöht und damit auch die Verbindlichkeit gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Landes. Im Anhang 2020 wird irreführend angegeben, dass die Verbindlichkeiten die Einnahmen von Unterhaltspflichtigen beinhalten.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen vor allem die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2020 (2,0 Mio. EUR, VJ 1,9 Mio. EUR), Erstattungen bei der GewSt 1,0 Mio. EUR (VJ 0,9 Mio. EUR) sowie Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von 0,8 Mio. EUR (VJ 0,9 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere GBV vereinbart. Ein GBV ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Vertragspartner zur Besorgung eines Geschäfts für die HL verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich auf 0,9 Mio. EUR (VJ 1,4 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen den GBV für die MuK (0,8 Mio. EUR) und wurden nicht weiter geprüft.

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents



abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2020 wurde durch eine Vereinbarung gegen die Zahlung eines Wertausgleichs ein Grundstück an die EBL abgegeben, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2020 auf 285 TEUR (VJ 414 TEUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Kaufenden unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen. Entgegen dieser Vorgaben wurde der Wertausgleich in 2020 von der EBL an die HL gezahlt und erst im Jahr 2021 an die KWL weitergeleitet. Nach Auffassung des RPA lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der Restbuchwerte der Grundstücke nicht vor. Zudem waren diese seit Abschluss der Abtretungsvereinbarung zur Veräußerung bestimmt und hätten damit als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen und die Abtretung und deren Folgen im Anhang erläutert werden müssen. In der Ergebnisrechnung wurden zudem unzulässig sonstige Erträge für die Wertberichtigung von Sachanlagen (129 TEUR) und Verkaufserlöse (172 TEUR) sowie Aufwendungen für eine Kapitalaufstockung (172 TEUR) ausgewiesen, vgl. Punkt 4.8 bzw. Punkt 4.10. Nach Ansicht des RPA war einzig die Buchung von Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte (129 TEUR) unter den bilanziellen Abschreibungen 2020 zulässig, vgl. Punkt 4.9.

Bei den gegenüber dem Land bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen handelte es sich um eine Erstattungszahlung von Wohngeld (439 TEUR) im Dezember 2020 für den Leistungszeitraum 2021. Die Mittel stellen für die HL durchlaufende Gelder dar.

Weiterhin wurden Verbindlichkeiten aus Zinsen in Höhe von zusammen 229 TEUR (VJ 283 TEUR) ausgewiesen. Die Abgrenzung erfolgte gemäß der anzuwendenden GoB und bildete die zum 31.12.2020 entstandenen Zinsaufwendungen ab, deren Zahlungszeitpunkte erst im Folgejahr 2021 liegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Zinsaufwendungen gab keinen Anlass für eine Beanstandung.

Wie im Anhang 2020 zutreffend angegeben, sind in den sonstigen Verbindlichkeiten Gegenposten im Zusammenhang mit den Schulgirokonten ausgewiesen (169 TEUR, VJ 296 TEUR). Am 02.03.2020 erließ das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten. Danach dürfen u. a. Landesmittel und kommunale Mittel über die Schulgirokonten nicht abgewickelt werden. Im Anhang 2020 wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung nicht bis zum



JA 2020 erfolgen konnte. Daher wurden die verbliebenen Konten weiterhin sowohl unter der Bilanzposition der liquiden Mittel als auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die entsprechenden Auflösungen der Konten werden im HH-Jahr 2021 vorgenommen.

Im JA 2020 wurden für die sonstigen Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mio. EUR (VJ 2,6 Mio. EUR) ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 2,0 Mio. EUR auf die VAK. Die VAK führt als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Berechtigten aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2020 für die Versorgungsbezüge des Januars 2021 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge und für das Dienstleistungsentgelt an die VAK zu entrichten. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen. Dies wurde von der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Stellungnahme zur Auslegung der entsprechenden Regelungen im Mai 2021 bestätigt (vgl. Punkt 3.4.1). Eine Anpassung in der Bilanz wird daher ab dem JA 2021 erwartet.

3.8.6 Abgleich mit Finanzrechnung

Das RPA beanstandet weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchungen zum 31.12.2020. Dieses Vorgehen entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde mehrfach in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Im HH-Jahr 2020 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 864,4 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

3.8.7 Verbindlichkeitspiegel

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitspiegel war als Anlage im Anhang 2020 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Im Verbindlichkeitspiegel wurden die Verbindlichkeiten 2020 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2020 betragsmäßig korrekt ausgewiesen. In den Erläuterungen waren nicht alle Angaben betragsmäßig korrekt bzw. vollständig, vgl. Punkt 3.8.5.

Bei den nachrichtlichen Angaben wurden für die HL-Kernverwaltung die Schulden aus Vorgängen dargestellt, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, aber nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten sind. Im Gegensatz zu den VJ wurden im JA 2020



hierunter Verbindlichkeiten aus 25 Leasingverträgen ausgewiesen. Der Leasingbeginn lag im Zeitraum 2015 bis 2020.

Die Verträge wurden in Stichproben geprüft. Das RPA kam zu dem Schluss, dass es sich überwiegend um Leasingverträge handelte, bei denen die reine Gebrauchsüberlassung im Vordergrund steht. In dieser Konstellation behält der Leasinggeber das maßgebliche Verwertungsrecht und die Leasingrate des Leasingnehmers wird als angemessene Gegenleistung für die laufende Nutzungsüberlassung des Wirtschaftsgutes angesehen. Gemäß der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 14.09.2016 handelt es sich bei Leasingverträgen, die die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens vorsehen, um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Bei bloßen Nutzungsüberlassungen handelt es sich für das RPA daher nicht um Vorgänge, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen. Folglich war der nachrichtliche Ausweis dieser Leasingverbindlichkeiten unter dieser Position nicht ordnungsgemäß.

Im Verbindlichkeitspiegel wurden unter den nachrichtlichen Angaben die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung dargestellt. In der letzten Zeile des Spiegels sollen, klar erkennbar am vorangestellten Spiegelstrich, deren Schulden abgebildet werden. Die abgebildeten Beträge für die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind nicht korrekt. Es werden fälschlicherweise die Werte für die HL-Kernverwaltung für Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wiederholt.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen.

Zu den Feststellungen bezüglich der Wertgrenze vgl. Punkt 3.4.1.

Die PRAP nahmen 2020 um 1,8 Mio. EUR auf 29,0 Mio. EUR zu. Sie setzen sich hauptsächlich aus PRAP für Grabnutzungsentgelte (18,9 Mio. EUR, VJ 19,1 Mio. EUR), übrige Verbindlichkeiten (9,3 Mio. EUR, VJ 7,4 Mio. EUR) sowie Spenden (0,6 Mio. EUR, VJ 0,4 Mio. EUR) zusammen.

Im Rahmen der Prüfung 2020 wurden die übrigen Verbindlichkeiten und die Spenden geprüft.



3.9.1 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Stadtplanung und Bauordnung mit 2,3 Mio. EUR (VJ 1,6 TEUR), Soziale Sicherung mit 2,1 Mio. EUR (VJ 1,5 Mio. EUR) sowie Stadtgrün und Verkehr mit 3,6 Mio. EUR (VJ 3,7 Mio. EUR).

Soziale Sicherung - Kostenerstattungen für Asylbewerber

Das Land erstattet der HL anteilig die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für das HH-Jahr 2018 hat die HL dafür Abschläge in Höhe von 10,1 Mio. EUR erhalten. Die nicht verwendeten Mittel waren ans Land zurückzuzahlen. Dafür wurde im JA 2018 zunächst ein PRAP in Höhe von 623 TEUR gebildet. Da es sich nicht um Erträge für das HH-Jahr 2019 handelte, war der Ausweis als PRAP unzulässig. Die Höhe der erforderlichen Rückzahlung wurde 2019 korrigiert auf 633 TEUR. Hierfür wurde im JA 2019 erneut ein PRAP gebildet, ohne dass der PRAP aus dem JA 2018 (623 TEUR) aufgelöst wurde. Auch die Bildung dieses PRAP war unzulässig. Der PRAP 2019 wurde zum Bilanzstichtag 2019 somit bezüglich der Rückzahlung für das HH-Jahr 2018 um 1,3 Mio. EUR zu hoch bilanziert. Im HH-Jahr 2020 wurde der Rückzahlungsbetrag 2018 (633 TEUR) an das Land mit den Abschlägen 2020 verrechnet. Der PRAP 2018 und der PRAP 2019 wurden aufgelöst und die Erträge aus Kostenerstattungen vom Land damit um 1,3 Mio. EUR unzulässig verkürzt abgebildet.

Am Ende des HH-Jahres 2020 sind bereits 1,3 Mio. EUR als Abschlag vom Land für das HH-Jahr 2021 eingegangen. Für diese Einzahlungen wurde zum Bilanzstichtag 2020 ordnungsgemäß ein PRAP gebildet.

Für das HH-Jahr 2020 wurde mittels der vorläufigen Abrechnung eine Rückzahlung in Höhe von 790 TEUR ermittelt. Die endgültige Abrechnung wies nach Erstellung des JA 2020 eine Rückzahlung von 698 TEUR aus, die mit den Abschlagszahlungen für das HH-Jahr 2021 verrechnet wurde. Die Bildung eines PRAP 2020 sowie der Ausweis von Erträgen aus der Auflösung des PRAP in 2021 waren folglich unzulässig.

Insgesamt wurden am Bilanzstichtag 2020 somit 0,8 Mio. EUR für Einzahlungen 2020 nach dem AsylbLG fehlerhaft bei den PRAP ausgewiesen.

Stadtplanung und Bauordnung - Zuweisungen ÖPNV

Die HL erhält als Aufgabenträger für den Busverkehr Zuweisungen vom Land. Für das HH-Jahr 2019 waren dies feste Zuweisungen in Höhe von 4,6 Mio. EUR. Die Einzahlung der letzten Raten erfolgte erst im Dezember 2020. In Höhe von 0,8 Mio. EUR wurde ein PRAP für die Zuweisungen 2020 gebildet, die nicht mehr im HH-Jahr 2020 verwendet werden konnten. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2021 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP nicht zulässig. Sachgerecht ist Ausweis in der Bilanz als Verbindlichkeit. Gleiches gilt für im JA 2018 und 2019 gebildeten PRAP (1,6 Mio. EUR), von denen 1,2 Mio. EUR noch in der Bilanz 2020 weiterhin enthalten sind.



Aus Sicht des RPA sind die PRAP für ÖPNV um insgesamt 2,0 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

Stadtgrün und Verkehr - Beiträge für Straßenentwässerung

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erhob Straßenausbaubeiträge. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet.

Seit dem JA 2013 bildet der Bereich für die erhobenen Beitragsanteile PRAP und löst diese über einen Zeitraum von 70 Jahren auf. Im JA 2019 bestanden PRAP in Höhe von 1,6 Mio. EUR. Im HH-Jahr 2020 wurden diese in Höhe von 36 TEUR aufgelöst und ein neuer PRAP in Höhe von 38 TEUR gebildet.

Die entsprechenden Anlagen stehen im Eigentum der EBL, weshalb korrekt bei der HL keine Sonderposten für diese Beiträge bilanziert werden.

Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten, warum für die Straßenentwässerung PRAP in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR für zukünftige Erträge gebildet worden sind, statt die Beitragsanteile im Jahr der Einzahlung vollständig als Ertrag darzustellen.

3.9.2 Spenden

Für Spenden wurden zum Bilanzstichtag 2020 PRAP in Höhe von 623 TEUR ausgewiesen. Der größte Anteil entfällt auf PRAP für den Lübecker Bildungsfonds (258 TEUR) und die Lübecker Museen (258 TEUR).

Für das HH-Jahr 2020 erhielt die HL 1,2 Mio. EUR als Spende einer Stiftung für den Lübecker Bildungsfonds. Diese Mittel waren laut Bescheid vom November 2020 zweckgebunden für den Bildungsfonds 2020 vorgesehen und wurden in 2020 nicht vollständig aufgewendet. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2021 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP (258 TEUR) nicht zulässig. Sachgerecht ist der Ausweis in der Bilanz als Sonderposten oder Verbindlichkeit.

Der für die Lübecker Museen ausgewiesene PRAP entfiel in Höhe von 153 TEUR auf den Bescheid vom Oktober 2019 für das HH-Jahr 2020, die nicht vollständig aufgewendet wurden. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2021 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP nicht zulässig. Sachgerecht ist der Ausweis in der Bilanz als Sonderposten oder Verbindlichkeit.



4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2020 wies Erträge von insgesamt 936,6 Mio. EUR (VJ 908,6 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 903,7 Mio. EUR (VJ 859,9 Mio. EUR) aus.

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2020 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2020 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (38,5 Mio. EUR), der GewSt (99,5 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (88,3 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (25,2 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind im Vergleich zum VJ um 25,7 Mio. EUR gesunken. Dies resultiert vorrangig aus den Mindererträgen der GewSt (VJ - 23,9 Mio. EUR), welche sich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückführen lassen. Aufgefangen wurden diese Mindererträge durch eine Zuweisung des Landes (17,7 Mio. EUR), vgl. Punkt 4.2.

Auskunftsgemäß vermitteln die GewSt-Erträge kein periodengerechtes Bild, da den Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Rückzahlungen an GewSt-Zahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre gegenübergestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung der GewSt-Erträge nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 102,1 Mio. EUR für das Jahr 2019 sowie 83,7 Mio. EUR für das Jahr 2020. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (88,3 Mio. EUR) und an der Umsatzsteuer (25,2 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2020 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

**Tabelle 21: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Erträge	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	191.879	195.302	3.423	1,8
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	45.284	66.357	21.073	46,5
Fehlbetragszuweisungen	17.981	19.835	1.854	10,3
Leistungsbeteiligungen	28.943	40.676	11.733	40,5
Sonstige allgemeine Zuweisungen	5.912	24.296	18.384	>100,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	11.908	11.847	-61	-0,5
Spenden für laufende Zwecke	2.999	2.906	-93	-3,1
Summe	304.906	361.219	56.313	18,5

Seit dem HH-Jahr 2018 werden allgemeine Zuweisungen des Landes aufgrund einer Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen unter den Schlüsselzuweisungen gezeigt. Die Schlüsselzuweisungen bildeten die zur endgültigen Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 23.01.2020 und Neufestsetzung vom 22.05.2020 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 215,1 Mio. EUR für die Schlüsselzuweisungen und die Fehlbetragszuweisungen konnte somit nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (Leistungsbeteiligungen) für alle Bundesländer um 25,0 % aufgestockt. Für die HL bedeutet dies höhere Erträge in Höhe von 11,7 Mio. EUR. Durch den entsprechenden Bescheid konnten diese zusätzlichen Leistungsbeteiligungen nachgewiesen und nachvollzogen werden.

Die Schlüsselzuweisungen (195,3 Mio. EUR), die Fehlbetragszuweisungen (19,8 Mio. EUR, sämtlich aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land (23,7 Mio. EUR, davon 4,9 Mio. EUR für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen 2020 und 17,7 Mio. EUR für den Ausgleich von GewSt-Mindereinnahmen 2020) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2020 im Wesentlichen Landesmittel (64,0 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die KITAS (32,3 Mio. EUR), Aufgabenträgerschaft ÖPNV (11,7 Mio. EUR), sowie Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gemeinnützige GmbH (10,9 Mio. EUR). Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen. Belege wurden nicht geprüft. Der Anstieg der Erträge für die Aufgabenträgerschaft ÖPNV (8,4 Mio. EUR) wurde im Anhang 2020 korrekt mit den zusätzlichen Zuweisungen aus dem Rettungsschirm benannt (7,4 Mio. EUR). Die Erhöhung der Zuweisungen für die KITAS (7,0 Mio. EUR) wurde hingegen nicht erwähnt. Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II.



Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

Gemäß den Regelungen der VV-Kontenrahmen wurden im JA 2020 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (110,2 Mio. EUR, VJ 102,7 Mio. EUR), des Bundes (47,8 Mio. EUR, VJ 45,5 Mio. EUR) sowie von Gemeinden (7,5 Mio. EUR, VJ 9,3 Mio. EUR) und verbundener Unternehmen (3,4 Mio. EUR, VJ 3,0 Mio. EUR) ausgewiesen. Der Anstieg der Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird im Anhang 2020 korrekt beziffert. Weitere Erläuterungen finden sich dagegen nicht.

4.4 Sonstige Erträge

Für das Jahr 2020 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 45,2 Mio. EUR (VJ 50,4 Mio. EUR) aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 22: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.546	12.430	-116	-0,9
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	24.485	19.616	-4.869	-19,9
Erträge aus Bußgeldern	3.776	3.396	-380	-10,1
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.677	2.026	-651	-24,1
Erträge aus der Wertberichtigungen von Forderungen	1.957	1.936	-21	-1,1
Nachzahlungszinsen GewSt	2.895	1.536	-1.359	-46,9
Säumniszuschläge	721	1.356	635	88,1
Sonstige Finanzerträge	12	1.185	1.173	>100,0
Übriges	1.318	1.733	415	31,5
Summe	50.387	45.214	-5.173	-10,3

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Unterjährig



werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2020 waren dadurch in Summe Rückzahlungen von der HL für das Jahr 2018 (72 TEUR) und das Jahr 2019 (403 TEUR) sowie Nachzahlungen für das Jahr 2019 (376 TEUR) enthalten. Die Durchsicht der Buchungen und die stichprobenartige Prüfung von Rechnungsbelegen ergaben für 2020 keine besonderen Feststellungen.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (19,1 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.4). Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung der in Stichproben angeforderten Kaufverträge führte zu keinen wesentlichen Feststellungen (vgl. Punkt 3.1.4). Unter den Erträgen 2020 wurden unzulässigerweise auch Sachverhalte ausgewiesen, die nicht der HL zuzurechnen sind. 173 TEUR betrafen einen Grundstückverkauf, für die die Kaufpreisforderungen bereits im Jahr 2003, vor Abschluss der Kaufverträge, abgetreten worden waren, vgl. Punkt 3.8.5. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden dementsprechend zu hoch ausgewiesen.

Erträge aus Bußgeldern und Säumniszuschlägen wurden nicht geprüft.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist und betrafen vom Bereich GMHL im HH-Jahr 2018 (1.297 TEUR) gebildete Rückstellungen. Zu den der Feststellungen vgl. Punkt 3.7.4. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im JA 2020 die Hintergründe zu diesen nicht aufgelösten Rückstellungen nicht dargestellt wurden.

Die Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen entfielen in HH-Jahr 2020 vorrangig auf das Wiederaufleben aus dem Besserungsschein mit der KWL (1.795 TEUR). Im Anhang 2020 wird das Aufleben angegeben, unerwähnt bleibt jedoch, dass der entsprechende Beschluss erst nach Veröffentlichung des JA 2019 gefasst worden war und die restliche Forderung aus dem Besserungsschein 16,9 Mio. EUR beträgt. Nicht plausibel ist zudem, dass die 1,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen, die Einzahlungen hingegen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen werden.

Der Rückgang bei Erträgen aus Nachzahlungszinsen für GewSt beruhte vorrangig auf den im VJ angefallenen Bescheiden der Veranlagungsjahre 2007 bis 2011 eines Gewerbetreibenden (1,8 Mio. EUR). Die Forderungen waren zum Prüfungszeitpunkt des JA 2020 im Wesentlichen ausgeglichen (offen 73 TEUR). Wertberichtigungen für derartige zur Vollziehung ausgesetzte Forderungen werden nicht vorgenommen. Aus Transparenzgründen wären hierzu Angaben im Anhang sachgerecht.



Die sonstigen Finanzerträge beinhalten Erträge aus einem Vorteilsausgleich für die Straßenbrücke Büssau über den Elbe-Lübeck-Kanal (1,2 Mio. EUR).

4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen (3.351 TEUR, VJ 3.100 TEUR) betrafen im HH-Jahr 2020 vorrangig die Bereiche LPA (1.313 TEUR, VJ 1.445 TEUR), GMHL (1.635 TEUR, VJ 1.276 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr (391 TEUR, VJ 366 TEUR). Die Bereiche ermitteln die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches LPA bezieht Personalkosten (925 TEUR), Sachkosten (49 TEUR) und direkte Kosten (36 TEUR) mit ein. Wie in den VJ wurden im HH-Jahr 2020 die aktivierten Eigenleistungen zunächst für die ersten neun Monate 2020 gemäß den angefallenen Kosten ermittelt und für die Monate Oktober bis Dezember 2020 eine Hochrechnung erstellt. Auskunftsgemäß war eine Hochrechnung nötig, weil erforderliche Zuordnungen zu den Kostenträgern für die Monate September bis Dezember noch fehlten. Die bis September 2020 angefallenen aktivierten Eigenleistungen wurden auf zwölf Monate hochgerechnet. Auskunftsgemäß wurde die Hochrechnung nach Abschluss der Kostenträgerbuchungen nicht überprüft. Nach Ansicht des RPA muss eine Überprüfung jedoch erfolgen, damit eine Überbewertung der aktivierten Eigenleistungen verhindert wird.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigt lediglich Personalkosten und begründet dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts werden die Eigenleistungen beim Bereich GMHL mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wird dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Aufgrund fehlender Informationen ist für das RPA bislang nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Prozentsatz ermittelt wurde. Auch eine regelmäßige Überprüfung ist nicht erkennbar. Es kann folglich keine Aussage getroffen werden, ob die Eigenleistungen 2020 die tatsächlich angefallenen Personal- und Materialkosten widerspiegeln. Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen jedoch in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden AHK übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen pauschal mit 5,25 % anzusetzen. Auskunftsgemäß beabsichtigt der Bereich GMHL die Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen künftig nach Personal- und Sachkosten vorzunehmen.



4.6 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung 2020 zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 10,9 Mio. EUR von 186,8 Mio. EUR im VJ auf 197,6 Mio. EUR in 2020 erhöht (5,8 %).

Die Prüfung ergab, dass die Anzahl der Vollzeitäquivalente wiederholt stark von 2.956 zum 31.12.2019 um 146 Vollzeitäquivalente auf 3.102 zum 31.12.2020 angestiegen war. Im Zusammenhang mit den Steigerungen der Besoldungen, Tarife und Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen im HH-Jahr 2020 um 5,8 % plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2020 nicht erläutert, sondern lediglich die absolute und prozentuale Veränderung zum VJ mitgeteilt. Im Lagebericht 2020 wurden ebenfalls nur die Personalaufwendungen für 2019 und 2020 sowie die Abweichung zum VJ in Mio. EUR und in % angegeben. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung werden nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2020 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet.

Die Plan-Ist-Abweichung 2020 von -6,3 Mio. EUR ist im Vergleich zum VJ erstmals gesunken (VJ -10,5 Mio. EUR). Das RPA sieht hierin eine Verbesserung der Planungsqualität.

Wie in den VJ ergab eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen. Die vom Bereich Personal erläuterten Ursachen für die Differenzen konnten in allen Fällen nachvollzogen werden.

Im Zuge der Prüfung der Honorare ist zu beanstanden, dass im HH-Jahr 2020 vom Bereich VHS Lübeck Honorare in Höhe von mindestens 280 TEUR ausgezahlt wurden, ohne zuvor schriftliche Verträge mit den Honorarnehmenden zu schließen. Die seit dem HH-Jahr 2020 für alle Bereiche und Eigenbetriebe verpflichtenden Erklärungsbögen, auf denen die Honorarnehmenden vor einer Auszahlung den Erhalt von Hinweisen zu bestehenden Abgabeverpflichtungen von Steuern und Sozialversicherungspflichten zu bestätigen haben (Unternehmereigenschaft), lagen ebenfalls nicht vor. Zum Zwecke der zeitnahen Korrektur der innerbetrieblichen Prozessschritte vor weiteren Honorarauszahlungen wurde der Bereich über die Feststellungen bereits im Oktober 2021 schriftlich informiert. Die Aufwendungen für die Honorare wurden als Personalaufwendungen anstatt auf einem Sachkostenkonto gebucht. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb die Honorarverträge nicht vorab schriftlich geschlossen und die seit Anfang des HH-Jahres 2020 anzuwendenden Regelungen in vielen Fällen nicht eingehalten wurden. Das RPA bittet zudem um Auskunft, welche Maßnahmen der Bereich VHS Lübeck zwischenzeitlich eingeleitet hat, um die Ablaufprozesse zu korrigieren.



4.7 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 41,0 Mio. EUR (VJ 35,1 Mio. EUR) setzten sich im HH-Jahr 2020 im Wesentlichen aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (33,5 Mio. EUR, VJ 24,6 Mio. EUR) sowie den Zuführungen zu den Beihilferückstellungen (7,5,4 Mio. EUR, VJ 10,4 Mio. EUR) zusammen.

Die Erhöhung der Versorgungsaufwendungen 2020 gegenüber dem VJ um 5,9 Mio. EUR wurde korrekt im Anhang 2020 sowie im Lagebericht 2020 angegeben. Eine Begründung hierfür wurde nicht genannt. Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Gemäß den VV-Kontenrahmen wurden hier folgende wesentliche Aufwendungen für das HH-Jahr 2020 bei der HL in Höhe von 86,7 Mio. EUR (VJ 82,6 Mio. EUR) ausgewiesen:

Tabelle 23: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	18.756	19.718	962	5,1
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.734	17.418	684	4,1
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	11.658	11.809	151	1,3
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	17.128	17.404	276	1,6
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.295	6.101	-194	-3,1
Mieten, Pachten, Leasing	6.483	7.834	1.351	20,8
Summe	77.054	80.284	3.230	4,2

Prüfungsschwerpunkte 2020 waren die Aufwendungen für Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen, für die Unterhaltung bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. In Stichproben wurden die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,3 Mio. EUR), Reinigungskosten



(4,5 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (7,1 Mio. EUR). Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen wurden im JA 2020 Aufwendungen für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Mietverträgen abgebildet, einerseits 100 TEUR für die Mengstr. 16, andererseits 70 TEUR für die Königspassage. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb für diese Zuschüsse keine ARAP nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfasst wurden.

Die stichprobenartige Prüfung der Buchungen für die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen ergab, dass vereinzelt keine ARAP gebildet wurden, u. a. im Produkt Rettungsdienst (42 TEUR). Einzelne Belege wurden nicht bzw. ohne buchungsbe gründende Unterlagen vorgelegt.

4.9 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2020 wurden unter dieser Position in Höhe von 56,9 Mio. EUR (VJ 50,5 Mio. EUR) Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 24: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	44.540	54.132	9.592	21,5
Umlaufvermögen	4.624	1.648	-2.976	-64,4
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.318	1.132	-186	-14,1
Summe	50.482	56.912	6.430	12,7

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang 2020 angegeben, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2020, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwertabgängen (7,1 Mio. EUR). Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben der VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.



Die Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen betrafen in Höhe von 129 TEUR Grundstücke, für die die Kaufpreiserlöse bereits im Voraus an die KWL abgetreten waren, vgl. Punkt 3.8.5.

Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab. Sie betrafen u. a. Steuerforderungen (487 TEUR, VJ 2,0 Mio. EUR), Forderungen des Rettungsdienstes (194 TEUR), der Teilhabe nach Bundesteilhabegesetz (191 TEUR) sowie der sozialen Einrichtungen und Angebote (124 TEUR). Die Wertberichtigung der Steuerforderungen betrafen vorrangig die Niederschlagung von GewSt-Forderungen bzw. die endgültige Ausbuchung bereits niedergeschlagener Forderungen (385 TEUR). Eine detaillierte Prüfung einzelner Sachverhalte erfolgte nicht.

4.10 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß den VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

Tabelle 25: Transferleistungen

Aufwendungen	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	224.492	236.453	11.961	5,3
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	112.822	124.194	11.372	10,1
Steuerbeteiligungen/ GewSt-Umlage	17.462	7.794	-9.668	-55,4
Summe	354.776	368.441	13.665	3,9

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2019 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (43,0 Mio. EUR, VJ 109,7 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (86,8 Mio. EUR, VJ 95,0 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (12,2 Mio. EUR, VJ 12,9 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,3 Mio. EUR, VJ 5,7 Mio. EUR). Im HH-Jahr 2020 werden erstmal die Aufwendungen für die Eingliederungshilfen auf separaten Konten (dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes) ausgewiesen (87,9 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (70,9 Mio. EUR, VJ 66,8 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (45,4 Mio. EUR, VJ 41,7 Mio. EUR) sowie an das Land (3,5 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im



Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (43,6 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3,4 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (3,7 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (4,0 Mio. EUR), der Tagespflege (1,3 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (9,2 Mio. EUR). Die Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen erhöhten sich vorrangig durch die Aufwendungen für Zuschüsse des ÖPNV (7,8 Mio. EUR), davon wie im Anhang 2020 zutreffend erwähnt 7,4 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm ÖPNV 2020. Unter den Zuweisungen und Zuschüssen an verbundene Unternehmen waren Aufwendungen in Höhe von 173 TEUR unzulässig für die Aufstockung von Kapitalreserven der KWL ausgewiesen.

4.11 Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2020 in Höhe von 141,4 Mio. EUR (VJ 137,0 Mio. EUR) setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 26: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	65.580	65.609	29	0,0
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.594	48.363	769	1,6
Geschäftsaufwendungen	11.490	13.434	1.944	16,9
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	7.008	7.735	727	10,4
Wertveränderungen	1.811	2.623	812	44,8
Summe	133.483	137.764	4.281	3,2

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (62,0 Mio. EUR) sowie Bildungs- und Teilhabe-Paket-Leistungen an Arbeitssuchende (3,6 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an übrige Bereiche (19,2 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (15,4 Mio. EUR), an Gemeinden (2,9 Mio. EUR), an den Bund (4,5 Mio. EUR) und an Sonderrechnungen (2,7 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an übrige Bereiche entfiel vorrangig auf die Erstattungen an die Rettungsdienstleister



(8,9 Mio. EUR), an soziale Einrichtungen für das Vorhalten für Unterkünfte für Spätaussiedler (8,8 Mio. EUR) sowie auf Personalkostenerstattungen an die Kulturstiftung (1,0 Mio. EUR). Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass für das vierte Quartal 2020 für die Betreuungskosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung weder eine Verbindlichkeit, noch eine Rückstellung im HH-Jahr 2020 gebildet wurde. Ebenso wurde im JA 2019 versäumt, für Personalkostenerstattung an die Kulturstiftung Rückstellungen zu bilden. Die Erstattungen an Gemeinden umfassten in Höhe von 1,5 Mio. EUR Schulkostenbeiträge sowie in Höhe von 0,6 Mio. EUR die Mitfinanzierung an den ÖPNV-Netzen. Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass für Schulkostenbeiträge in Höhe von 500 TEUR (vgl. Punkt 3.7.4) und für fehlende Endabrechnungen bei den ÖPNV-Netzen Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen insbesondere Aufwendungen an die EBL für Abschläge aus der Straßenbaulastträgerpauschale für das HH-Jahr 2020 (7,5 Mio. EUR). Das RPA beanstandet, dass für die fehlenden Endabrechnungen der Pauschalen 2019 und 2020 keine entsprechenden Rückstellungen gebildet wurden. Weitere Erstattungen an die EBL entfielen in Höhe von 3,0 Mio. EUR auf die Straßenreinigung 2020 sowie in Höhe von 0,5 Mio. EUR auf die Endabrechnung der Straßenreinigung 2019. Für das HH-Jahr 2020 handelt es sich um einen Abschlag. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb keine Rückstellung für die Endabrechnung der Straßenreinigung 2020 gebildet wurde.

Wie im VJ enthielten die Geschäftsaufwendungen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gründungsquartier (626 TEUR, VJ 277 TEUR). Auskunftsgemäß sollen durch diese konsumtiven Aufwendungen die Flächen baureif gemacht werden, um einen Verkauf zu ermöglichen. Im Lagebericht 2020 wurden erneut keine Informationen zu diesem Projekt gegeben.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2020 waren auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt sind, zurückzuführen. Zu den weiteren Feststellungen vgl. Punkt 3.7.4.

Die Wertveränderungen betrafen Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang, dass auch offene Forderungen gegen das Land und andere Kommunen berichtigt wurden, vgl. Punkt 3.2.6.

4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2020 setzten sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 27: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Aufwendungen	2019 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	177	192	15	8,5
Sonderrechnungen	1.274	1.164	-110	-8,6
Darlehen	7.670	6.907	-763	-9,9
Kassenkredite	101	1	-100	-99,0
Ablösekreidite	3.083	2.859	-224	-7,3
Erstattungszinsen GewSt	714	568	-146	-20,4
Übriges	81	33	-48	-59,3
Summe	13.100	11.724	-1.377	-10,5

Die geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen sowie Kassen- und Ablösekreidite resultierten aus dem niedrigen Zinsniveau sowie der Reduzierung der Kassen- und Ablösekreidite. Der Zinsaufwand gegenüber dem Land entstand aus Zinsverpflichtungen für bereitgestellte Städtebauförderungsmittel. Hier waren Zweckentfremdungs- und Verzugszinsen zu leisten.

Bei der stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands für die Darlehen und Kredite sowie der Erstattungszinsen für die GewSt kam es zu keinen Beanstandungen.

5 Finanzrechnung

Die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen ergaben in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzrechnung. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.



6 Lagebericht

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst. Grundsätzlich sind Falschaussagen sowie Widersprüche zwischen dem Lagebericht und dem JA zu vermeiden.

6.1 Allgemeine Lage

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2020. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu ermöglichen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar.

Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Vereinzelt waren die Angaben nicht nachvollziehbar bzw. betrafen die VJ und nicht das HH-Jahr 2020.

6.2 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig im Wesentlichen zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen teilweise angemessene Analysen und Interpretationen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einheitliche Vergleichsmaßstäbe nicht vorhanden sind. Für die Eigenkapitalquote II sollte konkret angegeben werden, dass alle Sonderposten in die Berechnung einbezogen wurden.

Hinsichtlich der Investitionsquote für die HH-Jahre 2018 bis 2020 wird für den/die Leser:innen nicht erkennbar, wie die Kennzahl berechnet wurde. Einzelne Investitionen werden benannt, die tatsächlichen, wesentlichen Investitionsbeträge 2020 jedoch nicht beziffert. Als Anlage zum Lagebericht wurden bis zum JA 2016 wesentliche Investitionsmaßnahmen der HH-Jahre aufgelistet. Bei diesen zusätzlichen Angaben handelt es sich um Informationen, die mit entsprechenden Erläuterungen durchaus relevant für den/die Leser:innen sind. Künftig wären folglich eine entsprechende



Anlage bzw. ausführlichere Erläuterungen wieder wünschenswert. Auch die Problematik des Investitionsstaus wird für den/die Leser:innen nicht verdeutlicht. Detailliertere Informationen zu den geplanten Investitionen im Vergleich zu den tatsächlich umgesetzten Investitionen sowie insbesondere Aussagen zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich. In tabellarischer Übersicht werden die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dargestellt. Zu bemängeln ist hierbei, dass es sich lediglich um die Wiedergabe der Finanzrechnung handelt und keine darüber hinaus gehenden Informationen vermittelt werden. Stattdessen wird kurz darauf hingewiesen, dass Investitionen maßgeblich durch die Veräußerung von Immobilien finanziert werden. Die Notwendigkeit, die Vorteile, aber auch die Risiken dieser Vorgehensweise sollten für den/die Leser:innen dargestellt werden.

Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2020 wurde mit 452,1 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösecredite siehe Punkt 3.8.1. Im Lagebericht wurde von einer moderaten Kreditneuaufnahme gesprochen, zu dessen Begründung auf die gesunkenen Auszahlungen für Investitionen verwiesen wurde. Diese Aussage findet sich in der zuvor im Lagebericht gegebenen Erläuterung, wonach für Investitionszwecke im Jahr 2020 nur in sehr geringem Umfang Kredite aufgenommen wurden, wieder.

Für die Finanzlage der HL 2020 wurden die Ein- und Auszahlungen des VJ den Werten 2020 gegenübergestellt. Die Angaben waren mit der Finanzrechnung abstimmbare. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist- oder VJ-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Wesentlichen abgestimmt werden. Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wird nicht einheitlich vorgegangen. Grundsätzlich wird ein Vergleich der Ist-Werte vorgenommen. Hingegen werden die Personalaufwendungen teilweise im Vergleich zum Planansatz betrachtet. Generell sollten zudem die Veränderungen zum VJ nicht allein genannt, sondern vielmehr ebenso auch die dafür ursächlichen Faktoren erläutert werden.

Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb die Hintergründe zu den Mindererträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (7,5 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Es fehlte auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit den Verkäufen des HH-Jahres insgesamt ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsaufwendungen 2020 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht



wurden. Das RPA beanstandet zudem, dass sich zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen keinerlei Informationen im Lagebericht 2020 fanden.

Insgesamt sollte nach Ansicht des RPA darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage notwendig.

Im Gegensatz zum VJ werden wieder Ausführungen zu den wesentlichen Budget-Entwicklungen bzw. Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen. Auf den Jahresbericht wird zusätzlich verwiesen. Nicht transparent ist, dass der Jahresbericht zeitlich erst nach dem JA veröffentlicht werden wird und die gewählten Informationen vielmehr aus dem interkommunalen Kennzahlenvergleichssystem stammen. Die gemachten Angaben konnten im Wesentlichen nachvollzogen werden.

Im Rahmen der Gesamteinschätzung wird versehentlich das Jahresergebnis des VJ benannt. Daneben wird ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Nicht erwähnt wird dabei, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war.

Bezüglich der Reform des Finanzausgleichsgesetzes wird nicht der zum JA 2020 aktuelle Sachstand vermittelt. Das neue Gesetz wurde bereits im September 2020 vom Landtag beschlossen.

6.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Als wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung im HH-Jahr 2020 wurden vergleichbar zum VJ die digitale Strategie der HL, der Klimanotstand, die Eröffnung der Bürgerservicebüros sowie Flughafen Lübeck genannt. Die Angaben waren nachvollziehbar.

Die Erläuterungen der Entwicklung in den Gesellschaften treffen keinerlei Aussagen zur KWL oder der Trave Grundstücksgesellschaft mbH. Es wurde daneben nicht deutlich, in welcher Höhe die HL im HH-Jahr 2020 als Verpächterin auf Erlöse gegenüber der LHG mbH verzichtet.

Im Anhang 2020 wurde darüber informiert, dass die Theater Lübeck gemeinnützige GmbH von den Covid-19-Maßnahmen sehr stark betroffen war, jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis zur Folge hatte. Die hierzu maßgeblichen effektiven Steuerungsmaßnahmen werden nicht erläutert.



6.4 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll dem verständigen Adressaten des Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrundeliegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung von Risiken ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden bzw. die Abgrenzung von Chancen und Risiken wenig erkennbar war, beispielsweise die Erläuterungen zum Finanzausgleich und zur Digitalisierung bzw. Verwaltungsmodernisierung. Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den wesentlichen Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich bei den besonderen Entwicklungen in städtischen Gesellschaften wurde u. a. die Entwicklung der LHG genannt. Der im JA 2018 benannte Forderungsverzicht der HL in Höhe von 17,0 Mio. EUR bzw. in welchen HH-Jahren dieser Verzicht bei der HL konkret ergebniswirksam werden wird, wurden nicht angegeben. Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzlage wurde grundsätzlich auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

7 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren. Eine Übersicht über die während des HH-Jahres 2020 durchgeführten EB-Korrekturen wird im Anhang 2020 nicht separat ausgewiesen. Es wurden im Zuge des JA 2020 Korrekturbuchungen für Bauwerke des Infrastrukturvermögens in Verbindung mit ARAP und Sonderposten durchgeführt (vgl.



Punkte 3.1.7, 3.4.2, 3.6.1). Die Buchungen der EB-Korrekturen erfolgten im JA 2020 ergebnisunwirksam und reduzierten das Eigenkapital.

Es ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft insbesondere auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude zu. Das sich hiermit befassende Projekt ist auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2020 noch nicht endgültig umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Das Projekt bezüglich der Infrastruktur (Brücken) wurde in 2019 abgeschlossen bzw. eine Einigung auf die jährliche Vorgehensweise erzielt.

Das RPA erwartet innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und eine transparente Darstellung zu den Hintergründen.

8 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung sollten Informationen enthalten sein. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten, wesentlichen Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

9 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2020 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass u. a. aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2020 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Prüfungshemmnisse aufgrund fehlenden Unterlagen und Antworten (Anlagevermögen)



- bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Gebäude),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2020 durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- zu hoher Aufwand für die Bildung von Beihilferückstellungen (2,4 Mio. EUR),
- zweifelhafte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist,
- unzulässige Darstellung der Abtretung von Kaufpreiszahlungen in der Bilanz und Ergebnisrechnung; Ausweis unzulässiger sonstiger Verbindlichkeiten (0,3 Mio. EUR); unzulässiger Ausweis sonstiger ordentlicher Erträge aus Grundstücksverkäufen; unzulässiger Ausweis von Aufwendungen für Erschließungskosten und Kapitalaufstockung,

Eine Stellungnahme wird bis zum 15.04.2022 zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Plan-Ist-Abweichung	
	Produkt 111098 Entgelte und Bezüge	8
	Produkt 612001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9
	Produkt 612003 Grundstücksan- und -verkäufe	9
	FB 4 (Kultur und Bildung)	11
	Produkt 363002 Jugendhilfe	12
	Produkt 111029 Gebäudemanagement	13
3.5.3	Ergebnisrücklage	36
3.7.4	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	47
3.9.1	PRAP für übrige Verbindlichkeiten	58
4.6	Personalaufwand	64
4.8	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66
4.11	Sonstige Aufwendungen	68



Eine Behandlung des JA-Berichts 2020 ist für den 08.06.2022 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinaus zu äußern.

Lübeck, 25.01.2022

14.07.13.01-2020

nl/yb

Dr. Katja Schur
Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt

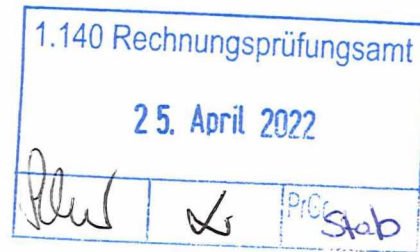
Nadine Lietzow
Prüfungsleitung

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und
Anlagenbuchhaltung

Zeichen: JA 2020 PrB StgN

Lübeck, den 30.03.2022
Auskunft: Jörg Kaminski
Dieter l'Orteye
Manfred Uhlig
Tel.: 2060
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt



Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Lübeck über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2020

Mit Schreiben vom 25.01.2022 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und bat hierzu um eine Stellungnahme zu verschiedenen Sachverhalten. Zu einigen Sachverhalten stellt das Rechnungsprüfungsamt Umstände dar, die nach dortiger Auffassung zu angeblich unrichtigen Darstellungen auch im Jahresabschluss 2020 der Hansestadt Lübeck führen. Zum Teil handelt es sich dabei aber um RPA-eigene Interpretationen, die kommunal-rechtlich nicht zwingend vorgegeben sind. Denn die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik SH) lässt erhebliche Interpretationsfreiräume zu Bilanzierungssachverhalten zu, die vom Lübecker Rechnungsprüfungsamt zum Teil anders ausgelegt werden, als sie von der Lübecker Verwaltung umgesetzt werden. Die Abstimmungen mit der Kommunalaufsichtsbehörde, die den Rechtsrahmen vorgibt, führten bisher kaum zu Klärungen, so dass in Einzelfällen weiterhin versucht wird, gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt nach Lösungen zu suchen.

Im Endzeitraum der Prüfung ab Herbst 2021 erfolgten bereits vorrangig die Vorarbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses 2021 der Hansestadt Lübeck; es wurden vom RPA diverse Unterlagen angefordert und Erläuterungen zu Verfahrensweisen erbeten. Nicht alle diese Anfragen konnten daher bis zum Abschluss der Prüfungen bearbeitet werden. Sollten sich allerdings nicht nur aus Prüfungsanfragen auch eigene Feststellungen ergeben, werden bisherige Verfahrensweisen überprüft und ggfs. geändert, um zukünftige Geschäftsvorfälle richtig abzubilden.

Die Terminierung dieser erbetenen Stellungnahme wurde parallel zur eigentlichen und vorrangigen Erarbeitung des Jahresabschlusses 2021 gesetzt. Beides zeitgerecht zu erarbeiten, wird der Verwaltung auch künftig nicht möglich sein.

Im Folgenden werden die vom Rechnungsprüfungsamt erbetenen Stellungnahmen in der Gliederungsstruktur des Prüfberichtes dargestellt:

...

Erbetene Stellungnahmen zu:

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen

Produkt 111098 Entgelte und Bezüge

S. 08

„Das Produkt 111098 Entgelte und Bezüge wies eine negative Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,4 Mio. EUR auf, die entsprechend höherem Personalaufwand aufgrund nicht weiter auf die Kostenstellen der Bereiche verteilten Personalkostenanteile im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ) geschuldet war. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb es keinen Planansatz gab und aus welchem Grund die Aufwendungen nicht verteilt wurden.“

Der Bereich 1.110 – Personal führt dazu wie folgt aus: „Das Produkt 111098 schließt im Jahr 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von ca. 1.400.000 Euro. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Fehler bei der internen Umbuchung der Personalkosten. Infolge eines Wechsels im Format der Schnittstellendatei aus dem Personalabrechnungssystem sind bestimmte Beträge nicht auf die Kostenstellen der Bereiche verteilt worden, sondern im zentralen Produkt 111098 verblieben. Für das Jahr 2021 konnte noch eine Korrektur herbeigeführt werden, jedoch – durch Zeitablauf - nicht mehr für das Jahr 2020. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von 1.150.000 Euro, der nicht auf die Bereiche umverteilt worden ist. Darüberhinaus verblieb in den letzten Jahren üblicherweise in diesem Produkt ein Fehlbetrag in Höhe von rund 200.000 Euro. Inzwischen wurde festgestellt, dass es für bestimmte Kostenanteile, insbesondere die Zuführungen in die ATZ-Rückstellung, keine Verteilung auf die Bereiche und keine Planung an anderer (dezentraler) Stelle gibt und diese im Produkt 111098 verbleiben, sodass ab dem Jahr 2021 ein Ansatz in Höhe von 190.000 Euro für das Produkt 111098 geplant worden ist.

Auch für das Jahr 2020 sollte zunächst mit einem Ansatz von 190.000 Euro geplant werden. Der Planansatz wurde in Abstimmung mit dem FBC 1 für 2020 jedoch zunächst aufgrund noch ungeklärter Fragestellungen (u.a. Budgetrelevanz, verursachungsgerechte Zuordnung etc.) gestrichen, da der zu erwartende Aufwand im Rahmen des Jahresabschlusses gesamtstädtisch ausgeglichen werden sollte.

Produkt 612001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

S. 09

„Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit die Minderaufwendungen aus der Nichtzuführung zur Versorgungsrücklage im Zusammenhang mit dem Ende 2017 abgelaufenen Versorgungsrücklagengesetz 2017 bzw. der zeitweise fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Ermächtigung der VAK, die Rücklagen der HL betreuen zu dürfen, stehen.“

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus: „Die Versorgungsrücklage wurde auf der Grundlage des **Landesversorgungsrücklagegesetzes** seit Einführung der Doppik mit einem jeweils vorab ermittelten, jährlichen Zuführungsbetrag gebildet. Diese Rechtsnorm sollte die mit den Versorgungslasten verbundenen, künftigen Zahlungsverpflichtungen sichern. Mit der Gesetzesanpassung ist die sich daraus ergebene Verpflichtung für die HL seit dem Jahre 2018 ausgelaufen. Die Verwaltung stand somit bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2018 erstmalig vor der Frage, inwieweit diese Zuführungen fortgeführt werden sollen. Aufgrund der Kurzfristigkeit und unter Berücksichtigung der günstigen Liquiditätslage wurde die Zuführung für 2018 weiterhin gebucht.

In der Folge fanden intensive Abstimmungen mit dem bis dato vom Gesetz benannten Dienstleister zu den Verfahrensoptionen statt. Es war zu klären, ob und zu welchen Bedingungen eine Fortführung möglich und sinnvoll ist bzw. welche Auswirkungen das Einstellen der Zuführung bzw. Einstellen und Auflösen der bis dahin gebildeten Rücklage hätte.

Die Klärung gestaltete sich inhaltlich schwierig und langwierig, sodass schließlich auch die Zuführung in 2019 - wie ursprünglich noch in der alten Rechtslage geplant – gebucht wurde. Im Laufe des Jahres 2020 konnten die offenen Fragen schließlich geklärt werden. Die über Jahre bei der angesparte Versorgungsrücklage deckt

aktuell noch nicht einmal die entsprechenden laufenden Aufwendungen eines einzelnen Kalenderjahres. Die auch schon seinerzeit vom Gesetzgeber gut gedachte Möglichkeit, laufend Beträge anzusparen zur künftigen Verwendung von Versorgungslasten geht in der Größenordnung der Hansestadt Lübeck nicht auf. Vielmehr besteht aktuell bei laufenden Kassenkrediten in zweistelliger Millionenhöhe nach wie vor erheblicher Liquiditätsbedarf, auch um die laufenden Versorgungslasten zu decken. In Anbetracht wiederkehrend defizitärer Haushalte fehlt es schon an der Grundlage zur freiwilligen Geldanlage für bestimmte Zwecke, sodass die Rücklage nicht fortgeführt wurde. Im Haushaltsjahr 2021 wurde die Rücklage ergebniswirksam aufgelöst.“

Produkt 612003 Grundstücksan- und verkäufe

S. 09

„Das Produkt 612003 Grundstücksan-und-verkäufe wies im Ergebnis eine positive Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 2,8 Mio. EUR auf, die im Wesentlichen ... sowie den Minderaufwendungen für Abrisskosten (1,0 Mio. EUR) ... geschuldet ist. Das RPA bittet um Stellungnahme, für welche Projekte Abrisskosten geplant waren und aus welchen Gründen die Maßnahmen im HH-Jahr nicht vorgenommen wurden.“

Der Bereich 2.280 – Wirtschaft und Liegenschaften führt dazu wie folgt aus: „Für das Haushaltsjahr 2020 waren Abrisskosten für die Kleingartenanlagen Flintenbreite und Buntekuh in Höhe von 750.000 € veranschlagt worden. Es war geplant ca. 250 Parzellen frei zu räumen. Beides ist im Haushaltsjahr 2020 nicht realisiert worden, da die Parzellen noch nicht vollständig zurückgegeben waren und die Planungen sich änderten. Weiterhin waren Abrisskosten in Höhe von 250.000 € für ein Gebäude im Marie-Jucharz-Weg vorgesehen. Auch dieses Projekt konnte bislang nicht realisiert werden.“

FB 4 (Kultur und Bildung)

S. 11

„Im FB 4 (Kultur und Bildung) ergab sich gegenüber der Planung eine Verschlechterung in einer Gesamthöhe von 0,6 Mio. EUR. Bei einzelnen Produkten waren deutliche negative und positive Plan-Ist-Abweichungen erkennbar, die z. T. damit begründet wurden, dass Ansatzreduzierungen pauschal bei Produkten vorgenommen worden seien (beispielsweise Produkt 211001), so dass es bei den betroffenen Produkten zu Unterdeckungen kam, während andere entsprechende Überschüsse nach der Rechnungslegung aufwiesen. Eine solche Vorgehensweise ist nach Ansicht des RPA nicht mit einer transparenten Planaufstellung vereinbar. Das RPA erwartet hierzu eine Stellungnahme.“

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus: „Die Hansestadt Lübeck ist bestrebt einen Haushalt nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Dazu gehört insbesondere die Berücksichtigung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und -wahrheit.

Nach den vielen Jahren mit steigenden Plan-Ist-Abweichungen im Gesamthaushalt und diversen Anstrengungen zur Optimierung der Planzahlen schien es in dem Jahr dennoch zentral nötig, die von den Bereichen des FB4 veranschlagten Planansätze / Zuschussbedarfe in Summe deutlich zu reduzieren (10,8 Mio. €), um insb. dem Anspruch an die Haushaltswahrheit gerecht zu werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Kürzungen bei nur wenigen Produkten vorgenommen. Das Rechnungsergebnis hat gezeigt, dass die Einschätzung zur Gesamthöhe richtig war, wenn auch die von der Kürzung betroffenen Produkte ein falsches Bild zeichnen. In den Folgejahren wurde dieser Problematik wieder auf Produktebene begegnet.“

Produkt 363002 Jugendhilfe

S. 12

„Beim Produkt 363002 Jugendhilfe entstand eine negative Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 2,2 Mio. EUR. Das Ergebnis verschlechterten im Wesentlichen geringere Kostenerstattungen des Landes (2,2 Mio. EUR), die mit zurückgegangenen Fallzahlen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen

und einer Umstellung der Abrechnung mit dem Land erklärt werden. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwiefern die Abrechnung umgestellt wurde und weshalb dies zu weniger Kostenerstattungen führte.“

Der Bereich 4.510 – Jugendhilfe führt dazu wie folgt aus: „Auf dem Konto 4481000 werden u.a. Erträge aus der Kostenerstattung (KOE) vom Land für Aufwendungen der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (UMA) vereinnahmt. Während der HH-Planung im Juni 2019 lagen dem Bereich noch keine hinreichenden Erkenntnisse zur weiteren Fallzahl- und Kostenentwicklung in diesem Segment vor. Für das Jahr 2018 wurden für die UMA inklusive der Inobhutnahmen insgesamt 3,3 Mio. € aufgewendet. Entsprechend wurde für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung der rückläufigen Fallzahlen mit einem Kostenvolumen i.H.v. 2,5 Mio. € gerechnet.

Seitens des Landesministeriums erfolgte in dieser Zeit eine Umstellung im Abrechnungsverfahren der KOE für die UMA. Es wurde angekündigt, dass zukünftig die Aufwendungen eines Jahres nach erfolgter Abrechnung/Prüfung im Folgejahr erstattet werden. Somit hat der Bereich für 2020 einen Ertrag i.H.v. 2,5 Mio. € als KOE für die Aufwendungen 2019 eingeplant.

Tatsächlich wurden in 2019 für die UMA Jugendhilfeaufwendungen i.H.v. 2,4 Mio. € erbracht. Jedoch hat das Land noch Ende 2019 gem. der vorherigen „Abrechnungspraxis“ einen weiteren pauschalen Abschlag i.H.v. 1,7 Mio. € geleistet und erst in 2020 die Prüfung aller Abrechnungen für den Zeitraum 11/2015 bis 12/2019 endgültig abgeschlossen sowie mit den geleisteten Abschlägen verrechnet. Im Ergebnis hat die HL somit in 2020 keine weiteren Zahlungen des Landes für die UMA erhalten.

In **der Buchhaltung** bilden sich daher die Zahlen für das Jahr 2020 wie folgt ab:

	<u>Planung</u>	<u>Ist</u>
Mittel Moratorium/Integrationshilfen	600 T€	650 T€
Erstattung Kosten UMA	2,5 Mio. €	0 €
Erstattung Land im Rahmen der Zuständigkeit als überörtl. Träger für Altfälle/Jugendhilfemaßnahmen	0 €	240 T€
gesamt:	3,1Mio.	890T€“

111029 Gebäudemanagement – Auflösung von Rückstellungen

S. 13

„Über mehrere Jahre ist bereits zu beobachten, dass bei dem Produkt 111029 Gebäudemanagement im Rahmen des JA Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in großem Umfang gebildet und im Folgeabschluss größtenteils ertragswirksam aufgelöst werden. So kam es auch im JA 2020 zu ungeplanten Mehrerträgen und Mehraufwendungen in siebenstelliger Höhe. Dieser Problematik soll ab 2021 auskunftsgemäß damit begegnet werden, dass die Zuführung zu Rückstellungen künftig auf 750 TEUR gedeckelt wird. Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht des RPA nicht zulässig und verstößt gegen die Rückstellungspflicht des § 24 GemHVO-Doppik. Die überplanmäßigen bilanziellen Abschreibungen wurden mit der Fortschreibung des Ansatzes für 2019 begründet. Angesichts der enormen Abweichung von den Planwerten hätte sich das RPA hier eine vertiefende Erläuterung gewünscht, zumal auch in 2019 bereits eine Abweichung in Höhe von 1,0 Mio. EUR zu verzeichnen war. Für die Personalmehraufwendungen war im Wesentlichen eine Kürzung des Haushaltsansatzes in Höhe von 2,1 Mio. EUR ursächlich. Sie wurde für das RPA unplausibel damit begründet, dass bei der Planung von einer höheren Personalfuktuation ausgegangen worden sei. Zu den Hintergründen der beschriebenen Plan-Ist-Abweichungen bei den Abschreibungen und Personalaufwendungen erbittet das RPA eine Stellungnahme.“

Der Bereich 5.651 – Gebäudemanagement führt dazu wie folgt aus: „Das Verfahren zur Bildung der Höhe der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen der Bauunterhaltung im GMHL erfolgt durch eine gezielte Abfrage bei den Mitarbeiter:innen der technischen Abteilung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Anhand der bestehenden Aufträge wird wie folgt geprüft:

Aufträge, die nicht mehr benötigt werden, sind abzuschließen. Aufträge, die bereits im abzuschließenden Jahr ausgelöst wurden, deren Leistungen jedoch erst im Folgejahr erfolgen, sind in das neue Jahr zu übertragen. Aufträge aus dem alten Jahr, deren Leistungen auch in diesem erfolgt sind, deren Rechnungen aber noch nicht vorliegen und erst im Folgejahr vorliegen werden, sind als Rückstellung zu melden.

Da trotz des vorgenannten Prüfvorgangs ein hoher Betrag der Rückstellung ertragswirksam aufgelöst werden musste, hatte man sich im Laufe des Jahres 2021 für die folgenden Jahresabschlussarbeiten verständigt, einen Höchstbetrag der Rückstellung nicht zu überschreiten. Auch im Rahmen der unterjährigen Anfragen des RPA hat man diese geplante Vorgehensweise zunächst kommuniziert.

Das GMHL hat diese Pauschallösung jedoch nicht weiter verfolgt und hat zum Jahresabschluss 2021 den Prozess der Prüfung und Auswertung zur Bildung der Rückstellung in der Bauunterhaltung weiter optimiert. Der für das Jahr 2021 gebildete Rückstellungsbetrag in Höhe von rd. 750.000 Euro entspricht der zugrundeliegenden buchungsbegründenden Unterlage und basiert auf der Grundlage tatsächlich erteilter Aufträge, deren Rechnungen im Folgejahr erwartet werden.“

3.5.3 Ergebnismrücklage

S. 36

„Im Anhang 2020 ... Die Erhöhung der Ergebnismrücklage zum 31.12.2020 wird mit der Übernahme von Darlehen von der Trave im Zusammenhang mit der Städtebauförderung der Lübecker Altstadt begründet. Irreführend wird in der tabellarischen Übersicht von einer Verschmelzung gesprochen. Das RPA bittet um Stellungnahme zum Sachverhalt.“

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus: „ Aus Anlass der Beendigung des Sanierungsvorhabens „Lübecker Altstadt“ sind vorab Teile des Aktivvermögens (hier: ausgelegte Darlehen) die bislang bei der Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH als Sanierungssondervermögen geführt wurden, auf die Bilanz der Hansestadt Lübeck verschmolzen. Es findet keine Ergebnisauswirkung statt.“

Ergebnismrücklage	0,00	-8.854.125,72	Eröffnungsbilanzkorrekturen	693.905,48
		7.526.006,86	Verrechnung 85 % Allg. RL	
		1.328.118,86	Verrechnung 15 % Erg. RL/Vortrag	
		693.905,48	Verschmelzung TSA	

3.7.4 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

S. 46f

- 1) *„Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung bildete eine Rückstellung in Höhe von 1,6 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übergabe des Treuhandvermögens aus den Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes an den Sanierungsträger. Durch den Bereich wurde mitgeteilt, dass Aufwandsbuchungen mit Bereitstellung entsprechender Mittel hätten bereits vor einigen Jahren erfolgen müssen. Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, in welchen Jahren in welcher Höhe Aufwendungen beim Sanierungsträger angefallen sind und weshalb diese der HL nicht zeitnah in Rechnung gestellt wurden. Unklar ist, welche konkreten Lieferungen und Leistungen die HL erhalten hat und wie der Rückstellungsbetrag ermittelt wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme.“*

Der Bereich 5.610 – Stadtplanung und Bauordnung führt dazu wie folgt aus: „In den Jahren 2009 bis 2014 bestand lt. Städtebauförderungsrichtlinie eine Einbringungspflicht für nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene privat nutzbare Grundstücke. Die Mieteinnahmen und Bewirtschaftungserlöse sind dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Die Mieteinnahmen Rathaus in Höhe von EUR 1.176.757,68 wurden am 08.10.2018 per Geldtransferanordnung in das städtebauliche Sondervermögen eingezahlt. Die übrigen Bewirtschaftungserlöse EUR 427.755,63 wurden mit Belegnummer 901168925 am 24.09.2020 in das städtebauliche Sondervermögen eingezahlt. Im Rahmen der Vorbereitung der Übergabe des Treuhandvermögens SDS an den Sanierungsträger wurde festgestellt, dass hier verursachergerechte Buchungen aus dem Aufwand mit entsprechender Bereitstellung der Mittel hätten erfolgen müssen. Um dies im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 nachzuholen wurde am 19.3.2021 vereinbart, dass der Bereich 5.610 eine Rückstellung bildet, da im FB 5 für das Jahr 2020 noch ausreichend Mittel zur Deckung vorhanden sind. Beteiligt an der Abstimmung zu dem Vorgehen waren die Bereiche 1.201, FBC FB5 und 5.610. Bei neuen Städtebauförderungsprojekten wird zukünftig über einen neu eingerichteten Mandanten 222 in ■■■■■ das städtebauliche Sondervermögen in ■■■■■ erfasst.“

- 2) *„Die Rückstellungen für die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) beinhalteten Nachforderungen von Straßenreinigungsgebühren, die bislang durch die EBL nicht in Rechnung gestellt wurden. Daher wurden für das HH-Jahr 2019 (229 TEUR) sowie für das HH-Jahr 2020 (240 TEUR) Rückstellungen gebildet. Die Rückstellung des HH-Jahr 2019 hätte bereits mit dem JA 2019 berücksichtigt werden müssen. Nicht plausibel ist, weshalb die Rechnung für das HH-Jahr 2019 bislang nicht vorliegt.“* **S. 47**

Der Bereich 1.201 – Haushalt und Steuerung führt dazu wie folgt aus: „Weshalb ein Rechnungssteller eine Rechnung trotz Nachfragen nicht rechtzeitig erstellt, kann ein Rechnungsempfänger kaum beurteilen. Es wurden die Unterlagen von den EBL zu spät geliefert. Die Abrechnung der EBL trägt das Belegdatum 21.10.2021. Der Beleg wurde in der Buchhaltung mit demselben Buchungsdatum 21.10.2021 gebucht.“

3.9.1 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

S. 57

- 1) Stadtplanung und Bauordnung - Zuweisungen ÖPNV
„Die HL erhält als Aufgabenträger für den Busverkehr Zuweisungen vom Land. Für das HH-Jahr 2019 waren dies feste Zuweisungen in Höhe von 4,6 Mio. EUR. Die Einzahlung der letzten Raten erfolgte erst im Dezember 2020. In Höhe von 0,8 Mio. EUR wurde ein PRAP für die Zuweisungen 2020 gebildet, die nicht mehr im HH-Jahr 2020 verwendet werden konnten. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2021 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP nicht zulässig. Sachgerecht ist ein Ausweis in der Bilanz als Verbindlichkeit. Gleiches gilt für im JA 2018 und 2019 gebildeten PRAP (1,6 Mio. EUR), von denen 1,2 Mio. EUR noch in der Bilanz 2020 weiterhin enthalten sind. Aus Sicht des RPA sind die PRAP für ÖPNV um insgesamt 2,0 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.“

Der Fachbereich 5 – Planen und Bauen führt dazu wie folgt aus:

„PRAP für übrige Verbindlichkeiten – Straßenentwässerung

Im Oktober 2012 warf im Rahmen einer Vorlage zur Refinanzierung der Straßenregenentwässerung durch Beiträge die damalige Sachgebietsleiterin des SG Beiträge eben diese Fragestellung im Bereich Buchhaltung und Finanzen auf.

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen teilte mit, dass die Beiträge zeitanteilig über die Gesamtnutzungsdauer verteilt über passive Rechnungsabgrenzung abzubilden sind. Der Einwand, die Regenentwässerung wäre nicht Teil des Vermögens der HL, sondern der EBL fand dabei keine weitere Beachtung.

Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist - hier: Abrechnung Straßenbaulastträgerpauschale und weitere

Grundsätzlich hat der Bereich von der Bildung von Rückstellungen bei der Straßenbaulastträgerpauschale, dem Winterdienst/Straßenreinigung Abstand genommen, da es hier keine Berechnungsgrundlage oder buchungsbegründende Unterlagen gibt. Die Abschlussrechnungen weisen nicht selten Beträge aus, die sich zu den Beträgen im Vorjahr um einen hohen sechsstelligen Betrag unterscheiden. Die Bildung eines Schätzwertes aus den Vorjahren entspricht aus Sicht des Bereichs nicht dem Sinn einer Rückstellung. Es wären zudem regelmäßig hohe Rückstellungen aufzulösen. Eine pauschalisierte Rückstellung wurde in anderen Bereichen kritisch gesehen, weswegen dieses Verfahren auch nicht in Betracht gezogen wurde.

Rücksprachen mit der EBL bezüglich der vermuteten Höhe der Abschlussrechnungen verliefen ergebnislos, da hier auf die nicht mögliche Berechnung aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes verwiesen wurde.

Bisher wurden die geschätzten Beträge der Endabrechnungen bei der HH-Planung berücksichtigt und ein evtl. Mehrbedarf wurde durch das Bereichsbudget abgefangen.

Plan-Ist-Abweichung

Beim Produkt **541001 Gemeindestraßen** entstand eine positive Plan-Ist-Abweichung von 1,6 Mio. EUR. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen auf dem Ertrag aus der Vorteilsausgleichszahlung für die Kreuzungsmaßnahme Oberbüssau (1,2 Mio. EUR), vgl. Punkt 4.4. Daneben fielen geringere Personalaufwendungen (0,2 Mio. EUR) sowie Minderaufwendungen für die Straßenunterhaltung (0,2 Mio. EUR) an.

Das Produkt **542001 Kreisstraßen** wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 1,6 Mio. EUR auf, der im Wesentlichen geringere Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (1,7 Mio. EUR) durch verzögerte Projektumsetzungen zugrunde lagen“.

4.6 Personalaufwand – VHS Honorarverträge S.64

„Im Zuge der Prüfung der Honorare ist zu beanstanden, dass im HH-Jahr 2020 vom Bereich VHS Lübeck Honorare in Höhe von mindestens 280 TEUR ausgezahlt wurden, ohne zuvor schriftliche Verträge mit den Honorarnehmenden zu schließen. ... Die Aufwendungen für die Honorare wurden als Personalaufwendungen anstatt auf einem Sachkostenkonto gebucht. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb die Honorarverträge nicht vorab schriftlich geschlossen und die seit Anfang des HH-Jahres 2020 anzuwendenden Regelungen in vielen Fällen nicht eingehalten wurden. Das RPA bittet zudem um Auskunft, welche Maßnahmen der Bereich VHS Lübeck zwischenzeitlich eingeleitet hat, um die Ablaufprozesse zu korrigieren.“

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

- 1) „Laut Kontenrahmen sind im Sachkonto 5091 „Sonstige Beschäftigungsentgelte“ u.a. zu buchen: Entgelte für Dozent., Lehrerinnen und Lehrer und Führungskräfte***. In den Erläuterungen: ***z.B. Dozent. an Volksbildungswerken.“
- 2) „Bei den genannten Honorarzahungen handelt es sich um Honorare für die Kursleitungen der VHS Lübeck. Insgesamt sind es 2.000 bis 3.000 Einzelüberweisungen jährlich, die regelmäßig, i.d.R. wöchentlich, in Form von Sammelanordnungen angewiesen werden.“

Es sind inzwischen Gespräche geführt worden mit dem Bereich Personal, mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt. Da es wegen der Vielzahl an Einzelüberweisungen nicht praktikabel ist, für jede Zahlung den „Fragebogen für Honorarzahungen“ abzufordern, wird von der VHS Lübeck ein an wiederkehrende Zahlungen angepasster „Fragebogen für Honorarzahungen“ als Vorschlag erarbeitet und mit den o. g. Bereichen abgestimmt. Der ausgefüllte und unterschriebene „Fragebogen für

Honorarzahlen“ wird dann ergänzend zu der bisher schon notwendigen, schriftlichen Bestätigung der Kursleitung, die Unterrichtsstunden durchgeführt zu haben, Voraussetzung sein für die Auszahlung des Honorars.

Ein schriftlicher Rahmenvertrag für die Kursleitertätigkeiten wird zur Zeit erarbeitet. Er wird die bisher an die Kursleitungen ausgegebenen „Informationen für die freiberuflichen Lehrkräfte der VHS“ mit Hinweisen zur Sozialversicherungspflicht, zur Versteuerung der Honorare, zu Honorarzahlen und allgemeinen Verpflichtungen ersetzen und als Anlage den Fragebogen für Honorarzahlen enthalten. Sobald der Rahmenvertrag nebst Anlage/n mit dem Fachbereich und den Bereichen Personal, Recht und Buchhaltung & Finanzen abgestimmt ist, können die Kursleitungen von der VHS Lübeck informiert werden. Sich anschließend werden die Rahmenverträge versandt, so dass die VHS Lübeck davon ausgeht, dass auch für Honorarzahlen für die Kurse des laufenden Semesters, die ab Juni zu überweisen sind, die Unterlagen vorliegen werden. Spätestens bei der Vereinbarung neuer Kursangebote für das Herbstsemester 2022 werden dann für alle Rahmenvertrag und Honorarfragebogen zu unterzeichnen sein.“

4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

S. 66

„Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen wurden im JA 2020 Aufwendungen für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Mietverträgen abgebildet, einerseits 100 TEUR für die Mengstr. 16, andererseits 70 TEUR für die Königspassage. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb für diese Zuschüsse keine ARAP nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfasst wurden.“

Der Bereich 5.651 – Gebäudemanagement führt dazu wie folgt aus: „Im Fall von im Voraus geleisteten Zahlungen sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu planen.

Bei den Gebäuden Mengstraße 16 und Lichthof (ehemals Königspassage) handelt es sich um angemietete Flächen. Im Rahmen des Vertragsabschlusses wurde vertraglich vereinbart, dass sich die Hansestadt Lübeck aufgrund des mieterspezifischen, vermierterseits geleisteten Ausbaus der Flächen mithilfe von Baukostenzuschüssen an den Kosten beteiligt.

Aufgrund des Umfangs der Umbauleistungen der Vermieter wurde vereinbart, die Kosten in Abschlägen zu zahlen. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen, sowie die Stellung der Schlussrechnungen konnten, entgegen der ursprünglichen Planung, nicht mehr im Jahr 2020 erfolgen. Da die Fertigstellungen ursprünglich noch im Jahr 2020 vorgesehen waren, wurde keine aktive Rechnungsabgrenzung vorgenommen.“

4.11 Sonstige Aufwendungen

S.69

„Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen insbesondere Aufwendungen an die EBL ... Weitere Erstattungen an die EBL entfielen in Höhe von 3,0 Mio. EUR auf die Straßenreinigung 2020 sowie in Höhe von 0,5 Mio. EUR auf die Endabrechnung der Straßenreinigung 2019. Für das HH-Jahr 2020 handelt es sich um einen Abschlag. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb keine Rückstellung für die Endabrechnung der Straßenreinigung 2020 gebildet wurde.“

(siehe auch zu 3.7.4)

Der Bereich 1.201 – Haushalt und Steuerung führt dazu wie folgt aus:

„Eine Rückstellung für die Straßenreinigunggebühr 2020 ist mit der Belegnummer 4363575, Buchungsdatum 31.12.2020 in Höhe von 240.000,00 € gebucht.“

„Bildung einer Rückstellung wegen fehlender Endabrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale für 2019: Aus der Endabrechnung hat sich eine **Erstattung** von 188.895,55 € ergeben! Eine Rückstellungsbildung war auch im Nachhinein betrachtet nicht erforderlich.

Bildung einer Rückstellung wegen fehlender Endabrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale für 2020: Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung 2020 lagen die Endabrechnung oder weitere Beleg begründende Unterlagen nicht vor.

Laut der unten aufgeführten Aufstellung war die Bildung einer Rückstellung nicht gerechtfertigt. Erste Angaben zur Endabrechnung waren dem Entwurf des EBL-Prüfungsberichts 2020, bei uns eingegangen am 16.08.2021, zu entnehmen. Eine Verbindlichkeit ist EBL-seitig in 2021 gebucht. Rechnungsdatum der EBL 12.01.2022“.

Straßenbaulastträgerpauschale

Produkt: 541 001 000 - Gemeindestraßen

Jahre	2017	2018	2019	2020	2021
Bildung Verbindlichkeit			637.614,59		
Auflösung Verbindlichkeit	- 59.670,45			- 637.614,59	
Abrechnung 2015	59.670,45				
Abrechnung 2017	-	-	334.827,88		
Abrechnung 2018	-	-	-	637.614,59	
Abrechnung 2019/GS					- 188.895,55
Abrechnung 2020/Rechnungsdatum EBL 12.01.2022					26.990,35
Abschläge	7.000.000,00	7.100.000,00	7.500.000,00	7.500.000,00	8.500.000,00
Summe	7.000.000,00	7.100.000,00	8.472.442,47	7.500.000,00	8.338.094,80
Aufwand gesamt nach der Endabrechnung	7.334.827,88	7.737.614,59	7.311.104,45	7.526.990,35	8.500.000,00

Zahlen aus dem Entwurf EBL-
Prüfungsbericht 2020/
16.08.2021

TEUR 7.527



Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck